



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

HAUSHALTSPLAN 2023 / 2024

Finanzbericht



Hamburg





Finanzbericht

2023/2024

Allgemeiner Vorbericht zum Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

Mittelfristiger Finanzplan 2022-2026

Stand: Juli 2022

Inhalt

1	Finanzpolitische Grundsätze.....	6
1.1	Nachhaltigkeit.....	6
1.2	Urbane Resilienz.....	8
1.2.1	Corona-Krise beenden.....	9
1.2.2	Ukraine-Krise bewältigen.....	9
1.2.3	Klimakrise überwinden.....	9
1.3	Digitalstrategie.....	10
1.4	Gleichstellung.....	11
1.5	Haushaltsmodernisierung.....	11
1.6	Der Anhang des Finanzberichts 2023/2024.....	12
2	Rahmenbedingungen der Haushaltsplanung.....	13
2.1	Vorgaben zur Begrenzung von Verschuldung und Vermögensverzehr.....	13
2.1.1	Einhaltung der Vorgaben zum doppelischen Ergebnis.....	13
2.1.2	Einhaltung der Vorgaben zur Nettokreditaufnahme.....	15
2.1.3	Notsituationsbedingter Fehlbetrag und notsituationsbedingte Kreditaufnahme.....	16
3	Der Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024 und die Finanzplanung 2022-2026.....	18
3.1	Gesamtergebnisplan und Gesamtfinanzplan.....	18
3.2	Erläuterungen zum Gesamtergebnisplan.....	23
3.2.1	Verteilung des Gesamtaufwands nach Ressorts.....	23
3.2.2	Verteilung des Gesamtaufwands nach Aufwandsarten.....	25
3.2.3	Steuererträge, Entwicklung der Konjunkturposition und Vorsorge für konjunkturelle Risiken.....	28
3.2.4	Vollzeitäquivalente und Personalaufwand.....	31
3.2.5	Versorgungsaufwand.....	35
3.2.6	Stellenplananträge 2023/2024.....	37
3.2.7	Finanzierungskosten.....	38
3.3	Erläuterungen zum Gesamtfinanzplan.....	40
3.3.1	Auszahlungen für Investitionen und Darlehen.....	41
3.3.2	Saldo aus Finanzierungstätigkeit.....	42
3.3.3	Berichterstattung zur Kreditaufnahme und Entwicklung des Schuldenstandes.....	43
3.3.4	Entwicklung der Eventualverbindlichkeiten.....	43
3.3.5	Globale Minderkosten / -auszahlungen und zentrale Reservepositionen.....	44
3.3.6	Sondervermögen Schnellbahnausbau.....	45
3.4	Globale Reservepositionen.....	46
4	Chancen und Risiken der Haushaltsentwicklung im Planungszeitraum.....	48

4.1	Wirtschaftliche Entwicklung	48
4.2	Zinsentwicklung	48
4.3	Tarif- und Besoldungsentwicklung	48
4.4	Bund-Länder-Finanzbeziehungen	49
Anhang	50
	Entnahmeplanung Sondervermögen Altersversorgung	50

Abbildungen

Abbildung 1: Zielsystem im Haushalt	8
Abbildung 2: Zulässiges strukturelles doppisches Defizit 2015-2026 (Mio. Euro)	14
Abbildung 3: Geplanter Gesamtaufwand 2023 nach Einzelplänen (Mio. Euro).....	24
Abbildung 4: Geplanter Gesamtaufwand 2024 nach Einzelplänen (Mio. Euro).....	24
Abbildung 5: Quote der Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit 2015-2026.....	25
Abbildung 6: Transferaufwandsquote 2015-2026	26
Abbildung 7: Entwicklung der Sozialtransferaufwendungen je Einwohner 2015-2026 (Euro)	26
Abbildung 8: Abschreibungsintensität 2015-2026.....	27
Abbildung 9: Aufwandsdeckungsgrad 1 2015-2026.....	27
Abbildung 10: Steuerquote 2015-2026	28
Abbildung 11: Steuererträge nach Steuerarten 2023 (Mio. Euro)	30
Abbildung 12: Steuererträge nach Steuerarten 2024 (Mio. Euro)	31
Abbildung 13: Personalintensität 2015-2026	32
Abbildung 14: Zins-Steuer-Quote im Kernhaushalt der FHH.....	39
Abbildung 15: Zinslastquote 2015-2026.....	39
Abbildung 16: Auszahlungen für Investitionen und Darlehen im Planungszeitraum (Mio. Euro)	40
Abbildung 17: Reinvestitionsquote 2015-2026.....	41
Abbildung 18: Auszahlungen für Investitionen und Darlehen 2023 nach Einzelplänen (Mio. Euro) ...	42
Abbildung 19: Auszahlungen für Investitionen und Darlehen 2024 nach Einzelplänen (Mio. Euro) ...	42

Tabellen

Tabelle 1: Einhaltung der Vorgaben zum geplanten strukturellen doppelischen Defizit (Mio. Euro)	14
Tabelle 2: Ermittlung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme (Mio. Euro).....	15
Tabelle 3: Geplante Nettokreditaufnahme / Nettotilgung im Kernhaushalt (Mio. Euro)	16
Tabelle 4: Inanspruchnahme der Ermächtigungen des CNG (Mio. Euro).....	16
Tabelle 5: Gesamtergebnisplan (Mio. Euro)	18
Tabelle 6: Gesamtfinanzplan (Mio. Euro).....	22
Tabelle 7: Veranschlagung der Steuererträge; Entwicklung der Konjunkturposition (Mio. Euro).....	29
Tabelle 8: Anzahl der geplanten Vollzeitäquivalente	33
Tabelle 9: Versorgungszahlungen, Versorgungsrückstellungen, Versorgungsaufwand (Mio. Euro) ...	35
Tabelle 10: Entnahmeplanung des Sondervermögens Altersversorgung (Mio. Euro)	37
Tabelle 11: Entwicklung des Aufwands für Deckungskredite und Schuldenmanagement (Mio. Euro)	38
Tabelle 12: Globale Minderkosten nach Einzelplänen (Mio. Euro)	45
Tabelle 13: Globale Minderauszahlungen nach Einzelplänen (Mio. Euro).....	45
Tabelle 14: Zentrale Reservepositionen des Gesamthaushalts (Mio. Euro)	47

1 Finanzpolitische Grundsätze

Der Finanzbericht dient dazu, die Haushalts- und mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2022-2026 auf der Ebene des Gesamthaushalts darzustellen und die Grundlinien der Haushaltsentwicklung zu beschreiben.

Metropolen wie Hamburg haben eine herausgehobene Rolle: Sie sind Zentren für gesellschaftliche und technologische Innovationen, Kreativität und Produktivität und damit Treiber für den erforderlichen Wandel über die eigenen Grenzen hinweg. Sie stehen aber auch vor großen Herausforderungen: wachsende Bevölkerung, begrenzte Flächenverfügbarkeit, sozialer Zusammenhalt und gerechte Teilhabe aller gesellschaftlichen Gruppen. Der Ausstoß von Treibhausgasemissionen muss gesenkt und Ressourcen müssen nachhaltig genutzt werden, um Klimaneutralität zu erreichen und natürliche Lebensgrundlagen zu schützen. Dabei sind Erhalt und Förderung einer breit aufgestellten und leistungsfähigen Wirtschaft von zentraler Bedeutung, um nicht nur Wohlstand und Arbeitsplätze, sondern auch die finanzielle Grundlage für ein funktionierendes Gemeinwesen zu schaffen.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des digitalen Finanzmanagements und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 21/19218) wurde § 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) dahingehend ergänzt, dass bei der Aufstellung und der Ausführung des Haushaltsplans den Grundsätzen der Wirkungsorientierung insbesondere unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter sowie des Prinzips der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen ist.

Für den Senat hat nachhaltiges Handeln schon seit vielen Jahren hohe Relevanz und Priorität. Im Haushaltswesen der Stadt ermöglicht seit 2015 die Doppik nicht zuletzt durch ihre Langfristperspektive eine nachhaltige, generationengerechte Haushalts- und Finanzpolitik und der Produkthaushalt eine ziel- und wirkungsorientierte Haushaltssteuerung. Zudem wird das an den Steuererträgen orientierte Konjunkturbereinigungsverfahren konsequent eingehalten.

1.1 NACHHALTIGKEIT

Die Regierungspolitik orientiert sich kontinuierlich am Prinzip der Nachhaltigkeit. Bereits im Jahr 2017 hat der Senat mit der Drucksache 21/9700 die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen beschlossen. Die Sustainable Development Goals (SDG) oder „17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung“ umfassen 169 Unterziele.

Mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024 und der Finanzplanung bis 2026 werden für diese Jahre die finanziellen Grundlagen für die weitere Entwicklung Hamburgs als Zukunftsstadt geschaffen. Als nachhaltige Metropole erfüllt die Stadt die Bedürfnisse der Gegenwart ohne die Befriedigung der Bedürfnisse zukünftiger Generationen zu gefährden. Es werden die Herausforderungen der Gegenwart berücksichtigt und die Handlungsfähigkeit in der Zukunft gewährleistet. Dazu müssen die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt, die sozialen Bedürfnisse dauerhaft befriedigt und die finanziellen Ressourcen langfristig erhalten werden.

Um den Haushaltsplan wirkungsorientiert zu steuern, können aus der Präambel des Regierungsprogramms für die 22. Legislaturperiode nachstehende Leitsätze abgeleitet werden, die die strategischen Prioritäten und Handlungsfelder deutlich machen. Dabei kann die Zuordnung der einzelnen Nachhaltigkeitsziele (SDG) eine gute Orientierung geben.

Leitsatz 1: Hamburg soll aktiv zum Schutz des Klimas beitragen, den erforderlichen Beitrag für die Sicherung der Lebensgrundlagen leisten und diesen mit wirtschaftlichem und technologischem Fortschritt verbinden. (SDG 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 15)

Leitsatz 2: Hamburg soll die Chancen der Digitalisierung nutzen und sich als Standort für gute Bildung und Spitzentechnologie aus Zukunftsbranchen etablieren. Dazu soll der Austausch zwischen Wirtschaft und Wissenschaft gestärkt werden. (SDG 4, 8, 9)

Leitsatz 3: Hamburg soll die Infrastruktur der Zukunft bauen und die Mobilitätswende gestalten. Es sollen neue lebendige Stadtteile entwickelt und Wohnungen gebaut werden, damit sich alle ein Leben in der Stadt leisten können. (SDG 1, 9, 10, 11, 15)

Leitsatz 4: Hamburg soll selbstbestimmtes Leben, Bildungschancen, gute und fair bezahlte Arbeit, ein gutes Umfeld für Start-ups, die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe, eine lebendige und kreative Kulturlandschaft und ein vielfältiges und attraktives Angebot an Sport- und Freizeitaktivitäten ermöglichen. (SDG 1, 2, 3, 4, 5, 8, 10, 16)

Leitsatz 5: In Hamburg sollen neue Ideen und Möglichkeiten für ein besseres Leben entwickelt werden. Deshalb wird das Bildungs- und Wissenschaftssystem weiter ausgebaut und sollen Kinder und Jugendliche bestmöglich dabei gefördert werden, ihre Potenziale zu entwickeln und zu leben. (SDG 4, 9, 11, 10, 12)

Leitsatz 6: Die Rahmenbedingungen für kulturelles und soziales Engagement sollen in Hamburg verbessert werden. Künstlerische Interventionen sollen die Menschen in der Stadt inspirieren und irritieren können. (SDG 11, 17)

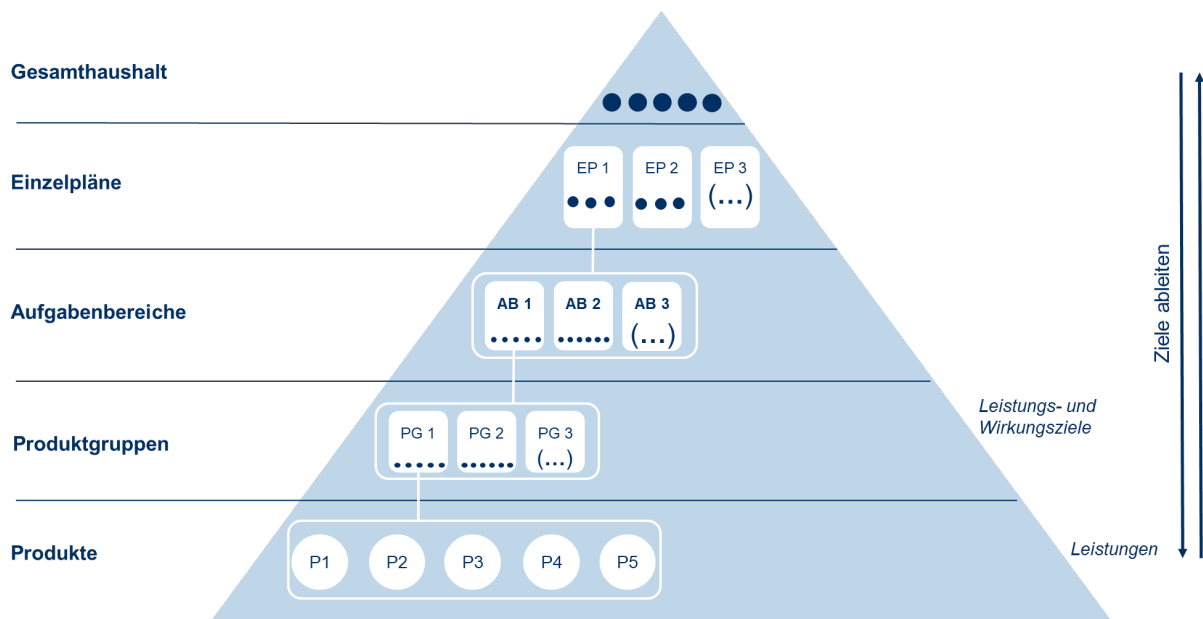
Leitsatz 7: Hamburgs Internationalität soll ausgebaut und gestärkt werden. Fachkräfte aus aller Welt sollen hier ein gutes Zuhause finden können. Die Integration aller Hamburger*innen in der Stadtgesellschaft soll gestärkt werden. (SDG 5, 11, 17)

Die Leitsätze beschreiben die gesamtstädtisch gewünschten Veränderungen. Auf der Ebene der Behörden bilden die in den Einzelplänen abgebildeten Fachprogramme die strategische Steuerungsebene. Die operative Steuerungsebene bildet die Aufgabenbereichsebene mit den ihr zugeordneten Produktgruppen. Hier werden die aufgabenspezifischen Leistungs- und ggf. Wirkungsziele formuliert. Die Leistungszwecke werden in den Produktgruppen in Form der zugeordneten Produkte, Ziele, Kennzahlen und Kennzahlenwerte verbindlich festgelegt. In den Wirtschaftsplänen der Landesbetriebe, Sondervermögen und Hochschulen werden mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024 erstmals die Ziele und Kennzahlen für die jeweilige Einrichtung und deren Vollkräfteplanung abgebildet.

Themenschwerpunkte und Besonderheiten der Ressorts werden in den entsprechenden Einzelplanbänden der Fachbehörden sowie dem Vorbericht zu den Einzelplänen der Bezirksämter näher erläutert. Vollständige Übersichten zu Gesamtergebnisplan und Gesamtfinanzplan insbesondere auch die Produktübersicht nach dem in Bund und Ländern einheitlichen Integrierten Produktrahmen (IPR), eine detaillierte Investitionsübersicht sowie Erläuterungen zu Inhalt und Gliederung des Stellenplans sind in dem gesonderten Band „Gesamthaushalt“ enthalten.

Die bisher als „Vorwort“ bezeichneten Abschnitte der Einzelplanbände wurden umbenannt in „Basisinformationen“ und enthalten u.a. Ausführungen zur Gleichstellungswirksamen Haushaltssteuerung und zur Digitalisierung.

Abbildung 1: Zielsystem im Haushalt



Mit der Ausrichtung des Zielsystems an den SDGs werden soziale, ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit in der gesamtstädtischen Strategie verankert.

Insbesondere solide und nachhaltige Finanzen bilden dabei einen wichtigen Eckpfeiler für die Zukunftsfähigkeit der Stadt, in der unterschiedliche Bedarfe gedeckt und die wirtschaftlichen Ressourcen langfristig erhalten werden. Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit schließen sich dabei nicht aus. Vielmehr fließen ökonomische Aspekte in die erforderlichen Abwägungsprozesse für eine effektive und effiziente Zielerreichung ein. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) ist damit ein integraler Bestandteil der gesamtstädtischen Nachhaltigkeitsbestrebungen.

Der Senat intensiviert seine Anstrengungen zur sparsamen Nutzung der verfügbaren Ressourcen, z.B. durch die Quantitative Personalsteuerung und die sogenannte „Raumkostenbremse“. Für die Raumkostenbremse wird das Projekt ImmobilienPort.HH der Finanzbehörde gemeinsam mit dem Immobilien-Service-Zentrum die Kosten der Büroflächen der FHH optimieren (siehe Drs. 22/8322).

1.2 URBANE RESILIENZ

Eine nachhaltige Metropole muss über urbane Resilienz verfügen. Urbane Resilienz ist die Fähigkeit einer Stadt, auch in einer außerordentlichen Notsituation ihre soziale, ökonomische und ökologische Stabilität aufrechtzuerhalten und sich von negativen Folgen schnell zu erholen. Die Haushalts- und Finanzplanung der Jahre 2022 bis 2026 muss darauf ausgerichtet sein, finanzpolitische Antworten auf aktuelle Krisen geben zu können und hinreichend Vorsorge zu treffen. Dabei geht es sowohl darum das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger als auch die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu sichern.

Urbane Resilienz setzt die Sicherung städtischer Kernfunktionen voraus. Mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024 legt der Senat einen deutliche Schwerpunkt auf die Ausfinanzierung unabdingbarer Aufgaben und nutzt verfügbare Ermächtigungen für die dauerhafte Sicherung des notwendigen Personalbestands. Große, gesamtstädtisch bedeutende Personalkörper in den Bereichen Schule, innere Sicherheit (Polizei und Justiz) und Bezirksverwaltung werden langfristig solide finanziert.

Mit einer Erhöhung der Investitionen insgesamt und einer deutlichen investiven Schwerpunktsetzung im Schnellbahnausbau schafft der Haushaltsplan-Entwurf zugleich die infrastrukturellen Voraussetzungen für einen modernen, zukunftsgerichteten öffentlichen Personennahverkehr.

1.2.1 Corona-Krise beenden

Die von der Hamburgischen Bürgerschaft mit der Drucksache 22/42 festgestellte und mit der Drucksache 22/1418 bis ins Jahr 2022 verlängerte durch die Covid-19-Pandemie begründete Notsituation gemäß Gesetz zur Zulassung eines Fehlbetrags im Gesamtergebnisplan und einer Nettokreditaufnahme aus Anlass der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Notsituationsgesetz – CNG) läuft Ende des Jahres 2022 aus. Dieser Übergang ist angesichts der weiterhin bestehenden erheblichen ökonomischen und politischen Unwägbarkeiten und haushalterischen Belastungen finanzpolitisch vorausschauend zu gestalten.

Einerseits wurde Hamburg zwar in wirtschaftlicher Hinsicht durch die Corona-Krise weniger stark getroffen als ursprünglich angenommen. Die haushalterischen Auswirkungen der Pandemie sind daher ebenfalls nicht so gravierend ausgefallen wie anfänglich befürchtet. Die Steuereinnahmen der FHH haben bereits im Jahr 2021 den Vorkrisenwert des Jahres 2019 übertroffen, nachdem die Mai-Steuerschätzung 2020 noch prognostiziert hatte, dass erst in den Jahren 2023/2024 das Vorkrisenniveau wieder erreicht werden würde. Auch ist zum jetzigen Zeitpunkt zu erwarten, dass die mit dem CNG eingeräumten notsituationsbedingten Ermächtigungen nicht vollumfänglich benötigt werden, so dass auch die Tilgungsverpflichtungen der Jahre 2025 bis 2044 geringer ausfallen als im Frühjahr 2020 prognostiziert. Dementsprechend ist auch der Schuldenstand der FHH nicht im erwarteten Umfang gestiegen. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2021 musste noch damit gerechnet werden, dass der Schuldenstand des Kernhaushalts von 2020 bis 2024 um 8 Mrd. Euro auf ca. 33 Mrd. Euro ansteigt. Aktuell geht der Senat lediglich von einem Anstieg auf bis zu ca. 28 Mrd. Euro im Jahr 2024 aus.

Andererseits bleibt die Haushaltslage herausfordernd. Denn auch wenn die Eindämmungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie überwiegend auslaufen, bestehen die pandemiebedingten fiskalischen Belastungen teilweise fort, zum Beispiel durch höhere Kosten im öffentlichen Gesundheitsdienst. Die Möglichkeit, diese Belastungen durch notsituationsbedingte Ermächtigungen zu finanzieren, besteht ab dem Jahr 2023 nicht mehr. Verbleibende Belastungen müssen also mit nicht-notsituationsbedingten Haushaltsermächtigungen bewältigt werden. Auch die ökonomischen Auswirkungen der Pandemie werden – wie die weiterhin gestörten globalen Lieferketten deutlich zeigen – absehbar nicht überwunden sein.

1.2.2 Ukraine-Krise bewältigen

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands in der Ukraine sowie die in der Folge umgesetzten Sanktionen gegen Russland und Belarus wirken sich auch auf die deutsche Wirtschaft aus. Die Dauer und die Auswirkungen des Krieges und der Sanktionsmaßnahmen auf die globale und nationale Wirtschaftsentwicklung und damit auch auf den Konzern Hamburg und seinen Haushalt können zum jetzigen Zeitpunkt ebenso wenig abgeschätzt werden wie die Entwicklung der Energiepreise oder die Kosten, die z.B. aus der Aufnahme von Kriegsflüchtlingen entstehen werden. Für Letztere hat der Senat eine angemessene erste Vorsorge getroffen.

1.2.3 Klimakrise überwinden

Hamburg hat sich mit der ersten Fortschreibung des Klimaplanes 2019 (Drs. 21/19200) auf das Ziel verpflichtet, die CO₂-Emissionen der Stadt bis 2030 um 55 % gegenüber dem Basisjahr 1990 zu reduzieren. Bis 2050 strebt die Stadt eine Emissionsminderung von mindestens 95 Prozent an, um Klimaneutralität zu erreichen.

In den kommenden beiden Jahren wird Hamburg dazu rund zwei Mrd. Euro aufwenden: Mit etwa 100 Millionen Euro wird der Radverkehr gefördert. Weitere 57 Mio. Euro wird Hamburg für die Planung des Ausbaus der Infrastruktur des Öffentlichen Personennahverkehrs zur Verfügung stellen. Die ÖPNV-Angebotsoffensive wird mit 158 Mio. Euro verstärkt. Für die bauliche Umsetzung des Ausbaus des U- und S-Bahnnetzes werden 435 Mio. Euro direkt bereitgestellt und 900 Mio. Euro zurückgelegt (Sondervermögen Schnellbahnausbau). Die Umstellung von Kreuzfahrt- und Containerterminals auf Landstrom finanziert Hamburg mit 31 Mio. Euro. In die energetische Sanierung von Schulgebäuden investiert die Stadt über 136 Mio. Euro und stellt für die Förderung der energetischen Gebäudesanierung im privaten Bereich 60 Mio. Euro bereit. In die Wasserstoffförderung fließen 95 Mio. Euro. Darüber hinaus werden die Mittel der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft zur Umsetzung des Klimaplanes mit 100 Mio. Euro fortgeschrieben. Diese Mittel dienen der Finanzierung zahlreicher weiterer Maßnahmen der Behörden und Bezirksämter in den Bereichen Wärmewende, Mobilitätswende, Wirtschaft und Klimaanpassung.

1.3 DIGITALSTRATEGIE

Eine zukunftsweisende, an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger ausgerichtete Modernisierung und Digitalisierung der Verwaltung ist ein Schwerpunkt des neuen Doppelhaushalts. Intelligente Systeme sollen zur effizienten Gestaltung und Steuerung von Prozessen entwickelt und genutzt werden. Mit der vom Senat im Januar 2020 beschlossenen „Digitalstrategie für Hamburg“ (Drs. 21/19800) hat der Senat begonnen seine Strategie zur Digitalisierung von Verwaltungsprozessen aufgrund der bisherigen Erfahrungen neu aufzustellen und setzt seine Bestrebungen mit dem Haushalt 2023/2024 fort.

Mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) ist Hamburg zudem verpflichtet, seine Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 nutzerfreundlich online und leicht auffindbar anzubieten. Die Umsetzung erfolgt arbeitsteilig mit anderen Ländern gemäß dem Ansatz „Einer für Alle“ (EfA): Die Länder entwickeln Onlinedienste, die sie zentral betreiben und warten, sodass sie gemeinsam mit weiteren Ländern und Kommunen genutzt werden können. Die FHH erstellt rund 30 solcher EfA-Dienste für Leistungen aus dem Themenfeld „Unternehmensführung und -entwicklung“, für die elektronische Wohnsitzanmeldung sowie im Themenfeld „Bauen und Wohnen“ zu Bürgerbeteiligung und -information. Die EfA-Dienste bauen das bestehende Onlinedienst-Portfolio der FHH aus, das rund 170 Onlinedienste zählt.

Das Potenzial zur Übernahme von und Anschluss an fertige digitale Lösungen und Services im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) muss im ersten Schritt in der FHH durch die Behörden und Ämter vollständig gehoben werden. Im zweiten Schritt wird zu prüfen sein, wie bestehende Prozesse und Angebote mit dem Ziel der Erhöhung der Prozesseffizienz und der Steigerung der Servicequalität aktiv weiterentwickelt werden können.

Mit dem Doppelhaushalt 2023/2024 wird ein zentrales, deutlich aufgestocktes IT-Budget geschaffen, mit dem die zentrale IT-Infrastruktur und hierfür notwendige Basisanwendungen ausfinanziert und wichtige Entwicklungsvorhaben gebündelt werden. Digitalisierungsmaßnahmen sollen auch dazu genutzt werden, Effizienzpotentiale zu heben. Im Planungsprozess für die zentralen IT-Mittel wird dieser Aspekt stärker in den Fokus rücken. Die Möglichkeiten der Digitalisierung stärken zudem die Resilienz der Stadt. Dies hat die Coronakrise eindrucksvoll gezeigt, in der die Zusammenarbeit in und unter den Behörden und Ämtern unter Nutzung der Arbeit im Homeoffice und der mobilen Videokonferenztechnik sich weiter verbessert hat.

Der Beitrag der einzelnen Ressorts zur Digitalstrategie der Stadt wird in den Basisinformationen der Einzelpläne dargestellt.

1.4 GLEICHSTELLUNG

Die Verteilung der öffentlichen Ressourcen stellt einen wesentlichen Baustein für die tatsächliche Gleichstellung dar. Mit der Gleichstellungswirksamen Haushaltssteuerung (GWHS) verfolgt der Senat daher das Ziel, die Umsetzung des verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrags im Haushaltsprozess und bei den haushaltsrelevanten Entscheidungen zu berücksichtigen. Um diesem Ziel gerecht zu werden, werden seit dem Haushaltsplan 2021/2022 Leistungsziele und -kennzahlen mit Relevanz für die Gleichstellung der Geschlechter kenntlich gemacht.

Mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024 werden in den Basisinformationen der Einzelpläne nunmehr nicht nur die Aufgaben der Behörden und die inhaltlichen Schwerpunkte dargestellt, sondern erstmals auch der Beitrag, den der jeweilige Einzelplan zur tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter leistet. Die gleichstellungsrelevanten Kennzahlen wurden zudem auf ein erforderliches Maß zum Nachweis der Zielerreichung ausgeweitet: Die Anzahl der Kennzahlen liegt deutlich über der des vorherigen Haushaltsplans (+46 %), sodass insgesamt mehr Informationen zur Steuerung der Gleichstellungswirkung bereitgestellt werden. Nahezu alle Behörden und Ämter beziehen inzwischen die Geschlechterperspektive in den Leistungszweck der Produktgruppe mit ein.

Darüber hinaus wird im Kennzahlenbuch der Bezug zu einem Handlungsziel aus dem jeweils aktuellen Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramm (GPR) oder einem allgemeinen gleichstellungspolitischen Ziel deutlich gemacht. In den Basisinformationen der Einzelpläne ist zudem darzulegen, wie zur tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter beigetragen wird.

1.5 HAUSHALTSMODERNISIERUNG

Bestandteil der Digitalisierungsstrategie des Senats ist das Projekt „Weiterentwicklung der Digitalen Verwaltung und des Digitalen Haushalts – ERP 4.0“. Damit passt die Finanzbehörde das System des Enterprise-Resource-Planning (ERP) den heutigen Ansprüchen an eine moderne Software zur Planung und Steuerung von Ressourcen, Produkten und Prozessen an. Die ERP-Systemlandschaft wird weiterentwickelt und zukunftssicher auf neue Hardware- und Software-Technologien umgestellt, um eine integrierte Gesamtsteuerung des Haushalts zu ermöglichen. Mit den neuen IT-Systemen und dazugehörigen IT-Komponenten wird in Hamburg das Fundament für die weitere Digitalisierung und Transformation der Verwaltung geschaffen.

Mittlerweile ist das komplette Buchhaltungs- und Ressourcensystem der Kernverwaltung auf die Software SAP S/4HANA umgestellt, die Finanzbuchhaltung, Controlling, Anlagenbuchhaltung sowie Kas- sen- und Einnahmenmanagement unterstützt. SAP S/4HANA ermöglicht die schnelle Analyse großer Datenmengen und bietet somit die Chance, Geschäftsprozesse neu zu gestalten. Zudem bietet das System mit Analysefunktionen in Echtzeit weitere Möglichkeiten um beispielsweise Effizienzsteigerungen, Risiken sowie Trends und andere Veränderungen schnell zu erkennen. In einem nächsten Schritt sollen auch die Systeme der Landesbetriebe, Sondervermögen und Hochschulen auf SAP S/4HANA umgestellt werden. Die Umstellung auf die HANA-Technologie bietet die Möglichkeit zur technischen Konsolidierung und Reduzierung der Anzahl der eingesetzten ERP-Systeme.

Im Rahmen des Projekts ERP 4.0 wird zudem die Business-System-Landschaft erneuert. Ein Managementinformationssystem in Form eines Berichtsportals soll eine effiziente, schnelle und hochwertige Quelle für entscheidungsrelevante Informationen zur Ressourcensteuerung bieten. Ebenfalls im Rahmen des Projekts ERP 4.0 erfolgt die Optimierung und weitere Automatisierung der Buchhaltung. In diesem Zuge bündelt das von der Kasse.Hamburg eigenentwickelte IT-Verfahren „DRiVe“ (Digitales Rechnungswesen in der Verwaltung) verschiedene Anwendungen im Rechnungswesen zur Unterstützung der Buchhaltung. Die Zahl der manuell zu bearbeitenden Vorgänge im Rechnungseingang soll verringert und die Produktivität bei der Belegbearbeitung gesteigert werden. Des Weiteren sind die Digitalisierung des Forderungsmanagements und die Modernisierung der örtlichen Zahlungsprozesse

Teile des Projekts ERP 4.0. Sie alle sind wesentliche Voraussetzungen dafür, um ein durchgängiges elektronisches und mit der Buchhaltung integriertes Haushaltsaufstellungs-, -bewirtschaftungs- und -abrechnungsverfahren zu schaffen.

1.6 DER ANHANG DES FINANZBERICHTS 2023/2024

Der Finanzbericht 2023/2024 umfasst im Anhang eine Übersicht zur Entnahmeplanung des Sondervermögens Altersversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Übersichten zu den in den Jahren 2020 und 2021 bewilligten Zuwendungen werden im Geschäftsbericht 2021 abgebildet.

2 Rahmenbedingungen der Haushaltsplanung

2.1 VORGABEN ZUR BEGRENZUNG VON VERSCHULDUNG UND VERMÖGENSVERZEHR

Die Aufstellung der Haushalte 2023 und 2024 und des Mittelfristigen Finanzplans 2022 bis 2026 steht unter den Vorgaben der Schuldenbremse, die in Artikel 109 Absatz 3 des Grundgesetzes und in Artikel 72 HV verankert ist. Danach muss Hamburg seit dem Haushaltsjahr 2020 auf strukturelle Neuverschuldung und ab 2024 auf strukturelle Defizite im Ergebnisplan verzichten. In diesem Zusammenhang gelten drei zentrale Vorgaben:

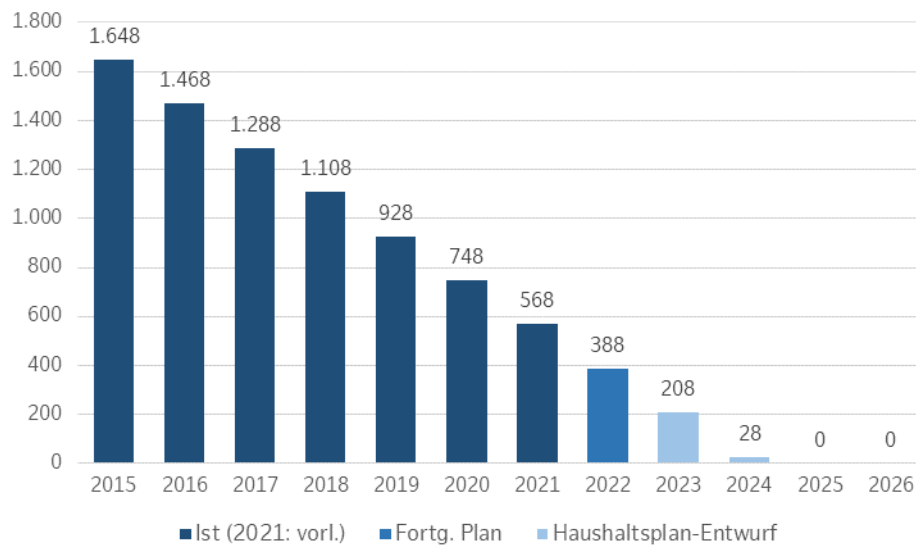
- Das Defizit im Gesamtergebnisplan darf die Obergrenze, die sich aus den Vorgaben von § 27 LHO in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen in Artikel 40 des SNH-Gesetzes ergibt, nicht überschreiten. Konkret bedeutet dies, dass das strukturelle Defizit in gleichmäßigen Schritten von 180 Mio. Euro pro Jahr bis zum Jahr 2024 auf null zurückzufahren ist. Über dieses sinkende strukturelle Defizit hinaus ist ein Defizit nur zulässig, wenn die Steuerträge hinter dem langjährigen Steuertrend zurückbleiben, wenn eine Notsituation vorliegt oder wenn das Defizit aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden kann.
- Die geplante Nettokreditaufnahme darf die Obergrenze, die sich aus den Vorgaben des § 28 LHO ergibt, nicht überschreiten. Eine Nettokreditaufnahme ist demnach nur in dem Umfang zulässig, in dem die Steuererträge hinter dem Steuertrend zurückbleiben, wenn eine Notsituation vorliegt oder für die Finanzierung finanzieller Transaktionen.
- Entsprechend des Covid-19-Notsituationsgesetzes ist die notsituationsbedingte bilanzielle Vorbelastung nach § 79 Absatz 4 LHO ab dem Haushaltsjahr 2025 in gleichmäßigen Schritten binnen 20 Jahren zurückzuführen. Die aus der notsituationsbedingten Kreditaufnahme resultierenden Schulden sind ebenfalls ab dem Haushaltsjahr 2025 in gleichmäßigen Schritten binnen 20 Jahren zurückzuführen. Sollten in einem Haushaltsjahr darüber hinaus mehr Schulden getilgt werden, kann die Tilgung in den folgenden Jahren geringer ausfallen.

Der vorgelegte Haushaltsplan-Entwurf erfüllt diese Vorgaben. Insgesamt wird somit trotz der Herausforderungen durch die Covid-19-Pandemie, einer volatilen ökonomischen Lage und zusätzlichen Herausforderungen aufgrund des Krieges in der Ukraine weiterhin eine nachhaltige und generationengerechte Finanzpolitik beibehalten und der Kurs einer stetigen Haushaltskonsolidierung fortgesetzt.

2.1.1 Einhaltung der Vorgaben zum doppischen Ergebnis

In der kaufmännischen Betrachtung aller Aufwände und Erträge verzeichnet Hamburg bis zum Haushaltsjahr 2023 planerisch Jahresfehlbeträge, die sich negativ auf das Eigenkapital der Stadt auswirken. Um diesem Eigenkapitalverzehr entgegenzuwirken, ist das strukturelle Defizit im Gesamtergebnisplan nach den Vorgaben des Artikel 40 § 5 Absatz 1 SNH-Gesetz schrittweise ausgehend von dem für das Haushaltsjahr 2015 ermittelten Ausgangswert in den Folgejahren um jeweils rund 180 Mio. Euro pro Jahr zu verringern. Diese Vorgabe wurde in den vergangenen Haushaltsjahren konsequent eingehalten. Auf dieser Grundlage wird im vorliegenden Haushaltsplan-Entwurf nun letztmalig im Jahr 2023 ein strukturelles Defizit veranschlagt, bevor für das Jahr 2024 erstmals ein strukturell ausgeglichener doppischer Gesamthaushalt geplant wird. Da das zulässige doppische Defizit im Jahr 2023 208 Mio. Euro beträgt, wird der letzte Abbauschritt nicht 180 Mio. Euro, sondern 208 Mio. Euro betragen.

Abbildung 2: Zulässiges strukturelles doppeltes Defizit 2015-2026 (Mio. Euro)



Für das Jahr 2024 wird erstmals ein strukturell ausgeglichener doppelter Haushalt vorgelegt. Der im Jahr 2015 eingeleitete stufenweise Abbau des Defizits ist damit abgeschlossen und der jahrzentelange Verzehr des öffentlichen Vermögens gestoppt. Hamburg ist das einzige Land, das ein derart ambitioniertes Ziel verfolgt und erfolgreich umsetzt.

Tabelle 1 zeigt, dass das im Haushaltsplan-Entwurf vorgesehene strukturelle Defizit des Jahres 2023 die gesetzlich vorgeschriebene Obergrenze nach Artikel 40 § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SNH-Gesetz unterschreitet und in den Folgejahren kein strukturelles Defizit mehr geplant ist. Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Verschlechterung des noch vorläufigen langjährigen Trends der Steuererträge für 2023 (siehe Drs. 22/8409) wurden ebenso berücksichtigt wie Risiken, die sich aus möglichen Trendabsenkungen in den Finanzplanungsjahren ergeben (Vorsorge für konjunkturelle Risiken ab 2024 im Epl. 9.2).

Tabelle 1: Einhaltung der Vorgaben zum geplanten strukturellen doppelten Defizit (Mio. Euro)

	2023	2024	2025	2026
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-) inkl. der globalen Mehr- / Minderkosten	-266	-366	-540	-899
Konjunkturkomponente (+ Zuführung, - Entnahme)	-63	-366	-697	-1.056
Bildung von Vorbelastungen aufgrund einer Notsituation				
Auflösung von Vorbelastungen aufgrund einer Notsituation			157	157
Bereinigtes Jahresergebnis	-203	0	0	0
Gesetzliche Obergrenze für das strukturelle doppelte Defizit	208	28	0	0
Unterschreitung der Obergrenze	5	28	0	0

2.1.2 Einhaltung der Vorgaben zur Nettokreditaufnahme

In Tabelle 2 ist dargestellt, wie sich die Obergrenze der Nettokreditaufnahme für die Haushalts- und Finanzplanung errechnet.

Tabelle 2: Ermittlung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme (Mio. Euro)

	2023	2024	2025	2026
A) Konjunkturkomponente				
Trendwert der Steuererträge	14.201	15.007	15.730	16.442
Veranschlagte Steuererträge	14.138	14.641	15.033	15.386
Konjunkturkomponente des Haushaltsplans	-63	-366	-697	-1.056
Konjunkturrell bedingte Kreditaufnahme	63	366	697	1.056
B) Kreditaufnahme infolge einer Notsituation				
Notsituationsbedingte Kreditaufnahme (Tilgung ab 2025)			-150	-150
C) Finanzielle Transaktionen				
Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	0	144	144	130
Auszahlungen zum Erwerb von Beteiligungen	-100	-100	-100	-100
Einzahlungen aus gegebenen Darlehen	11	11	11	11
Auszahlungen aus gegebenen Darlehen	-11	-11	-11	-11
Einzahlungen aus Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich	0	0	0	0
Auszahlungen aus Kredittilgung beim öffentlichen Bereich	0	0	0	0
Saldo finanzieller Transaktionen	-100	44	44	30
Zur Finanzierung des Saldos zulässige Kreditaufnahme	100	-44	-44	-30
Zulässige Kreditaufnahme insgesamt (Saldo der Positionen A bis C)	163	322	503	876

Es ist beabsichtigt, die in der vorstehenden Tabelle unter C) aufgeführte, im Jahr 2023 zulässige Kreditaufnahme aus finanziellen Transaktionen planerisch zunächst nicht in Anspruch zu nehmen. Daher sieht der Haushaltsplan-Entwurf im Jahr 2023 lediglich die konjunkturrell bedingte Kreditaufnahme vor. In den Jahren 2024 bis 2026 wird der zulässige Kreditaufnahmerahmen (Saldo der Positionen A bis C der Tabelle 2) um jeweils ca. 100 Mio. Euro unterschritten. Diese Maßgabe ist darauf ausgerichtet, angesichts der Zinswende eine restriktive und damit haushaltsschonende Inanspruchnahme der Kreditermächtigung vorzusehen. Die resultierende Kreditlinie ist in Tabelle 3 dargestellt. Eine strukturelle Nettokreditaufnahme erfolgt gemäß den Vorgaben der Schuldenbremse weiterhin nicht.

Tabelle 3: Geplante Nettokreditaufnahme / Nettotilgung im Kernhaushalt (Mio. Euro)

	2023	2024	2025	2026
Zum Ausgleich des doppischen Gesamtfinanzplans veranschlagte Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	63	222	403	776
davon				
Konjunkturkomponente	63	366	697	1.056
Komponente zur Finanzierung finanzieller Transaktionen	100	-44	-44	-30
Komponente zur Finanzierung einer Notsituation	0	0	-150	-150
Verbleibende strukturelle Komponente	-100	-100	-100	-100

Darüber hinaus ist zur Einhaltung der Schuldenbremse die Kreditaufnahme für ausgelagerte Einheiten einzubeziehen, die rechtlich Teile der Gebietskörperschaft „Freie und Hansestadt Hamburg“ sind. Dies betrifft die Sondervermögen „Schulimmobilien“ und „Stadt und Hafen“, für die der Senat nach den jeweiligen Errichtungsgesetzen zwar grundsätzlich zur Kreditaufnahme ermächtigt ist, für die jedoch keine Nettokreditaufnahme getätigt werden soll. Für das Sondervermögen Schulimmobilien gewährt stattdessen der Kernhaushalt weiterhin Darlehen, um die erforderlichen Investitionsbedarfe zu finanzieren und Planungssicherheit unter Einhaltung der Schuldenbremse zu gewährleisten.

2.1.3 Notsituationsbedingter Fehlbetrag und notsituationsbedingte Kreditaufnahme

Das CNG erlaubt in den Haushaltsjahren 2020 bis 2022 einen notsituationsbedingten Fehlbetrag von insgesamt bis zu 3.500 Mio. Euro und eine notsituationsbedingte Kreditaufnahme von insgesamt bis zu 3.000 Mio. Euro. Dieser Ermächtigungsrahmen ist bisher wie in Tabelle 4 dargestellt nicht ausgeschöpft worden.

Tabelle 4: Inanspruchnahme der Ermächtigungen des CNG (Mio. Euro)

		2020	2021	2022	gesamt
Fehlbetrag im Ergebnisplan	Plan	1.415	1.200	700	3.315
	Ist	877	0		877
Kreditaufnahme	Plan	915	1.200	700	2.815
	Ist	430	914		1.344

Die notsituationsbedingte Vorbelastung und die notsituationsbedingten Kredite sind ab dem Jahr 2025 über einen Zeitraum von 20 Jahren in gleichen Schritten zurückzuführen. Dieser Zeitpunkt wurde gewählt, da der Abbaupfad des doppischen Fehlbetrags gemäß der Übergangsvorschriften des SNHG im Jahr 2024 endet. In der Finanzplanung wurden ab 2025 eine jährliche Tilgung von 150 Mio. Euro und eine jährliche Rückführung der Ergebnisvorbelastung in Höhe von 157 Mio. Euro geplant. Der Planung der Rückführung der Ergebnisvorbelastung gemäß Haushaltsplan-Entwurf liegen die Annahmen zugrunde, dass die notsituationsbedingten Ermächtigungen des Jahres 2021 vollumfänglich ausgeschöpft werden und der notsituationsbedingte Fehlbetrag des Jahres 2022 vor dem Hintergrund erhöhter Beteiligungsergebnisse um 360 Mio. Euro reduziert werden kann. Gemäß der inzwischen erfolgten Abrechnung des Haushaltsjahres 2021 ist im Jahr 2021 jedoch kein notsituationsbedingter Fehlbetrag angefallen. Entsprechend reduziert sich die jährliche Rückführung um 60 Mio. Euro auf 97 Mio.

Euro. Dieser Sachverhalt wird bei der nächsten Überarbeitung der Finanzplanung berücksichtigt. Sofern die Inanspruchnahme der verbleibenden notsituationsbedingten Ermächtigungen im Jahr 2022 geringer als momentan prognostiziert ausfällt, verringern sich diese Beträge entsprechend weiter.

3 Der Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024 und die Finanzplanung 2022-2026

Die vorliegende Haushalts- und Finanzplanung hält die Schuldenbremse ein, stellt sicher, dass die städtischen Grundfunktionen verlässlich ausfinanziert werden und trifft Vorsorge für nicht auszuschließende Risiken.

3.1 GESAMTERGEBNISPLAN UND GESAMTFINANZPLAN

Die Tabellen 5 und 6 zeigen den Ergebnisplan und den Finanzplan für den Gesamthaushalt. Ist-Vergleichswerte für die Jahre 2020 bilden den Stand der Haushaltsrechnung ab, die Daten für das Jahr 2021 bilden den vorläufigen Stand der Haushaltsrechnung zum 29.06.2022 ab. Der Fortgeschriebene Plan 2022 umfasst alle bis Juni 2022 gebuchten Planfortschreibungen aus Nachbewilligungsdrucksachen.

Tabelle 5: Gesamtergebnisplan (Mio. Euro)

Gesamtergebnisplan		Ist 2020	Ist 2021	fortg. Pl. 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
01.	Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.977,4	14.675,9	13.440,0	15.331,0	15.845,1	16.251,8	16.613,8
	a) Steuerträge	12.883,2	13.578,3	12.348,4	14.137,8	14.641,3	15.032,8	15.385,9
	davon aus Gemeinschaftssteuern	7.846,1	7.825,2	7.211,7	8.232,3	8.559,7	8.774,2	9.002,2
	davon aus Landessteuern	944,2	1.255,6	1.018,0	1.254,0	1.255,0	1.266,0	1.278,0
	davon aus Gemeindesteuern	4.092,9	4.497,5	4.118,7	4.651,5	4.826,6	4.992,6	5.105,7
	b) Steuerähnl. Erträge, Troncabgabe und Erträge aus steuerl. Nebenleist.	48,2	42,9	42,3	41,3	42,3	43,3	43,3
	c) Gebühren, Beiträge, Sonderabgaben und Aufwandsersatz	707,4	745,0	699,5	747,2	752,3	755,8	756,1
	d) Geldbußen, Zwangsgelder, Geldstrafen	115,5	87,9	127,3	170,1	179,7	186,0	186,0
	e) Privatrechtliche Entgelte	223,1	221,8	222,6	234,7	229,5	233,9	242,5
02.	Erträge aus Transferleistungen	2.742,2	3.775,3	1.869,5	1.735,2	1.746,4	1.755,6	1.778,9
	davon Soziales	1.148,4	1.193,5	1.104,3	1.185,9	1.212,6	1.242,2	1.265,0
03.	Erträge aus dem Länderfinanzausgleich	8,0	4,9					
04.	Erträge aus aktivierten Eigenleistungen	0,7	0,5					
05.	Sonstige Erträge	714,3	944,0	407,3	608,1	537,5	530,6	514,7
	a) Anlagenabgänge	139,1	19,3	0,6	0,8	124,3	124,3	112,0
	b) Auflösung von Rückstellungen	54,1	381,7	30,7	0,6	0,1	0,1	0,1
	c) Auflösung von Sonderposten	138,2	124,2	109,6	111,3	110,7	101,6	94,3
	d) Übrige sonstige Erträge	382,8	418,9	266,4	495,4	302,4	304,5	308,3
07.	Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.285,4	2.634,3	2.199,1	2.529,8	2.518,4	2.552,7	2.544,3

Gesamtergebnisplan		Ist 2020	Ist 2021	fortg. Pl. 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
	a) Miete, Bewirtschaftung u. Unterhalt v. Grundverm./Bauten für eig. Zwecke	748,8	810,1	836,8	810,6	842,0	879,8	900,6
	b) Bewirtschaftung und Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	350,6	372,2	299,3	336,7	311,0	335,4	342,7
	c) Verwaltungsbedarf	503,8	603,8	480,9	655,5	648,0	615,8	582,8
	d) Rechtshilfe und andere bezogene Leistungen	659,6	826,2	559,1	703,5	693,5	697,7	694,3
	e) Lehr- und Lernmittel	22,6	22,0	23,0	23,5	23,9	23,9	23,9
08.	Personalaufwendungen	6.557,7	6.102,3	6.278,1	6.724,3	6.851,2	6.971,7	7.072,1
	a) Entgelte	935,7	1.037,2	946,4	1.024,8	1.040,2	1.055,4	1.070,8
	b) Bezüge	2.420,0	2.037,9	2.062,3	2.255,7	2.308,9	2.338,4	2.333,8
	c) sonstige Aufwendungen mit Entgelt- oder Bezugscharakter	0,9	0,9	1,0	0,9	0,9	0,9	0,9
	d) Sozialleistungen	291,2	318,1	327,4	360,2	367,2	375,8	385,5
	e) Versorgungsleistungen	2.909,9	2.708,2	2.941,0	3.082,7	3.133,9	3.201,2	3.281,1
09.	Aufwendungen aus Transferleistungen	8.211,7	9.581,3	7.474,9	7.392,5	7.483,9	7.687,4	8.073,1
	a) an den privaten Bereich	3.618,9	3.730,4	4.366,1	4.156,3	4.247,7	4.397,3	4.483,1
	b) an verbundene Organisationen und Beteiligungen	3.818,7	5.081,5	2.547,0	2.477,3	2.477,9	2.524,3	2.811,9
	c) an den öffentlichen Bereich	774,1	769,4	561,8	758,9	758,3	765,8	778,1
10.	Aufwendungen für den Länderfinanzausgleich							
11.	Aufwendungen aus Abschreibungen	603,2	635,6	637,9	742,8	748,3	736,2	727,5
	davon Gebäude	61,6	60,9	58,5	60,5	60,8	46,6	30,3
	davon Infrastrukturvermögen	143,6	140,7	160,9	178,8	183,0	188,7	201,6
12.	Sonstige Aufwendungen	570,5	347,4	313,5	196,9	187,4	188,9	304,6
14.	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-786,2	99,6	-1.186,7	88,0	339,8	401,2	185,8
15.	Erträge aus Beteiligungen	152,9	141,1	123,0	165,7	207,9	212,2	176,7
	davon aus Sondervermögen für Alterssicherung	41,9	40,0	38,4	36,6	35,1	34,0	32,5
	davon aus verbundenen Organisationen	111,0	101,0	84,6	129,1	172,9	178,2	144,2
16.	Erträge aus and. Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlageverm.							
	davon aus verbundener Organisationen							
17.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	120,2	251,2	80,8	97,6	98,0	97,5	108,6

Gesamtergebnisplan		Ist 2020	Ist 2021	fortg. Pl. 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
	davon aus verbundenen Organisationen	44,2	49,2	50,6	52,4	52,8	57,2	68,3
18.	Zuschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	454,2	95,5	5,4	60,2	5,7	8,3	9,3
	davon auf verbundene Organisationen	450,3	91,3	5,4	60,2	5,7	8,3	9,3
19.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	21,3	32,4	38,8	30,1	193,5	172,6	23,0
	davon auf verbundenen Organisationen	21,1	32,4	38,8	30,1	193,5	172,6	23,0
20.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	544,6	345,8	590,9	567,5	575,5	623,4	695,4
	davon an verbundene Organisationen	1,7	1,5	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3
21.	Aufwendungen aus Ergebnisausgleichverpflichtungen	0,5		86,2				
22.	Finanzergebnis	160,9	109,6	-506,7	-274,2	-457,4	-478,1	-423,9
23.	Jahresergebnis (14 + 22)	-625,3	209,2	-1.693,4	-186,2	-117,6	-76,9	-238,1
24.	Globale Mehrkosten			781,8	580,3	754,0	974,2	1.175,5
25.	Globale Minderkosten			-494,5	-500,5	-505,6	-510,8	-514,7
26.	Jahresergebnis einschl. der globalen MMK (23 - 24 - 25)	-625,3	209,2	-1.980,7	-266,0	-366,0	-540,2	-898,9
27.	Auflösung von bilanzieller Ermächtigungsvorträgen aus Vorjahren	-1.952,6						
28.	Bildung von bilanziellen Ermächtigungsvorträgen zum Jahresende	2.591,6						
29.	Auflösung von bilanziellen Ermächtigungsvorbelastungen aus Vorjahren							
30.	Bildung von bilanziellen Ermächtigungsvorbelastungen zum Jahresende							
31.	Jahresergebnis nach Ermächtigungsvorträgen/-vorbelastungen	-1.264,3	209,2	-1.980,7	-266,0	-366,0	-540,2	-898,9
32.	Zuführung zur Konjunkturposition	560,1	481,0					
33.	Entnahme aus der Konjunkturposition	0,0	0,0	897,7	62,9	366,0	697,2	1.055,9

Tabelle 6: Gesamtfinanzplan (Mio. Euro)

Gesamtfinanzplan		Ist	Ist	Fortg. Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
		2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
01.	Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	16.026,9	19.506,0	15.882,2	18.022,7	18.347,4	18.749,1	19.113,7
02.	Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	16.156,2	18.183,1	15.631,3	16.096,2	16.473,8	17.113,9	17.837,8
03.	Saldo aus Verwaltungstätigkeit	-129,3	1.322,9	250,9	1.926,6	1.873,6	1.635,2	1.275,9
04.	Einzahlungen aus empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüssen	209,8	193,5	169,8	167,5	169,2	113,8	67,6
05.	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	5,9	8,0	0,8	1,0	1,0	1,0	1,0
06.	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	45,9	64,8	88,3	65,2	228,6	234,1	219,1
07.	Sonstige Investitionseinzahlungen	1,7	0,4	0,0	23,1	15,4	77,8	77,4
08.	Auszahlungen für Rechte aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen	503,2	483,2	655,5	921,0	845,7	1.011,9	1.194,2
09.	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken / Gebäuden	10,6	12,3	12,1	14,9	19,5	12,9	12,1
10.	Auszahlungen für Baumaßnahmen	311,3	283,8	757,6	500,9	536,8	540,9	473,9
11.	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	69,8	79,8	117,9	110,9	125,4	70,5	56,0
12.	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	13,2	639,4	333,3	667,0	850,0	500,0	230,0
13.	Sonstige Investitionsauszahlungen	18,6	25,2	15,3	36,1	36,6	37,5	44,1
14.	Globale Minderauszahlungen			-4,2	-4,8	-4,8	-4,7	-4,7
15.	Saldo aus Investitionen	-663,5	-1.257,2	-1.628,7	-1.989,4	-1.995,0	-1.742,2	-1.640,5
16.	Einzahlungen aus gegebenen Darlehen	11,3	11,4	11,4	11,3	11,2	11,0	11,0
17.	Auszahlungen aus gegebenen Darlehen	234,4	217,3	231,3	11,4	111,3	306,7	422,2
18.	Saldo gegebene Darlehen	-223,1	-205,9	-219,9	-0,1	-100,1	-295,7	-411,2
19.	Einzahlungen aus der Aufnahme von Deckungskrediten	4.227,4	2.661,7	4.391,3	2.052,0	3.069,1	4.040,8	2.977,8
20.	Auszahlungen für die Tilgung von Deckungskrediten	2.513,3	2.183,1	2.793,6	1.989,1	2.847,5	3.638,1	2.202,0

Gesamtfinanzplan		Ist 2020	Ist 2021	Fortg. Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
21.	Einzahlungen aus Rückzahlung von Liquiditätshilfen und Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten	7.482,2	7.621,4					
22.	Auszahlungen zur Gewährung von Liquiditätshilfen und Tilgung von Kassenverstärkungskrediten	7.363,0	6.819,9					
23.	Übrige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	431,2	417,5					
24.	Übrige Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	570,8	222,2					
25.	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.693,6	1.475,3	1.597,7	62,9	221,5	402,7	775,8
26.	Einzahlungen aus durchlaufenden Posten	22.885,0	25.377,8					
27.	Auszahlungen aus durchlaufenden Posten	22.781,5	25.377,6					
28.	Saldo aus durchlaufenden Posten	103,5	0,3	0	0	0	0	0
29.	Änderung des Bestands an liquiden Mitteln (3 + 15 + 18 + 25 + 28)	781,2	1.335,4	0	0	0	0	0
30.	Saldo Finanzplanung (3 + 15 + 18 + 25 + 28 - 29)	0	0	0	0	0	0	0

3.2 ERLÄUTERUNGEN ZUM GESAMTERGEBNISPLAN

3.2.1 Verteilung des Gesamtaufwands nach Ressorts

Abbildungen 3 und 4 stellen die Aufteilung des veranschlagten Gesamtaufwands auf die Einzelpläne für die Jahre 2023 und 2024 dar. Der hohe Anteil der Allgemeinen Finanzwirtschaft (Einzelplan 9.2) ergibt sich weit überwiegend aus dem dort veranschlagten Versorgungsaufwand, dem Zinsaufwand und zentralen Risiko- und Verstärkungsmitteln.

Gegenüber dem fortgeschriebenen Plan des Gesamtaufwands des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von ca. 17,9 Mrd. Euro kann im Haushaltsjahr 2023 ein um ca. 0,4 Mrd. Euro höherer Gesamtaufwand in Höhe von ca. 18,3 Mrd. Euro verursacht werden, was insbesondere durch den höheren Steuertrendwert 2023 ermöglicht wird. Im Haushaltsjahr 2024 steigt der geplante Gesamtaufwand auf ca. 18,8 Mrd. Euro.

Abbildung 3: Geplanter Gesamtaufwand 2023 nach Einzelplänen (Mio. Euro)

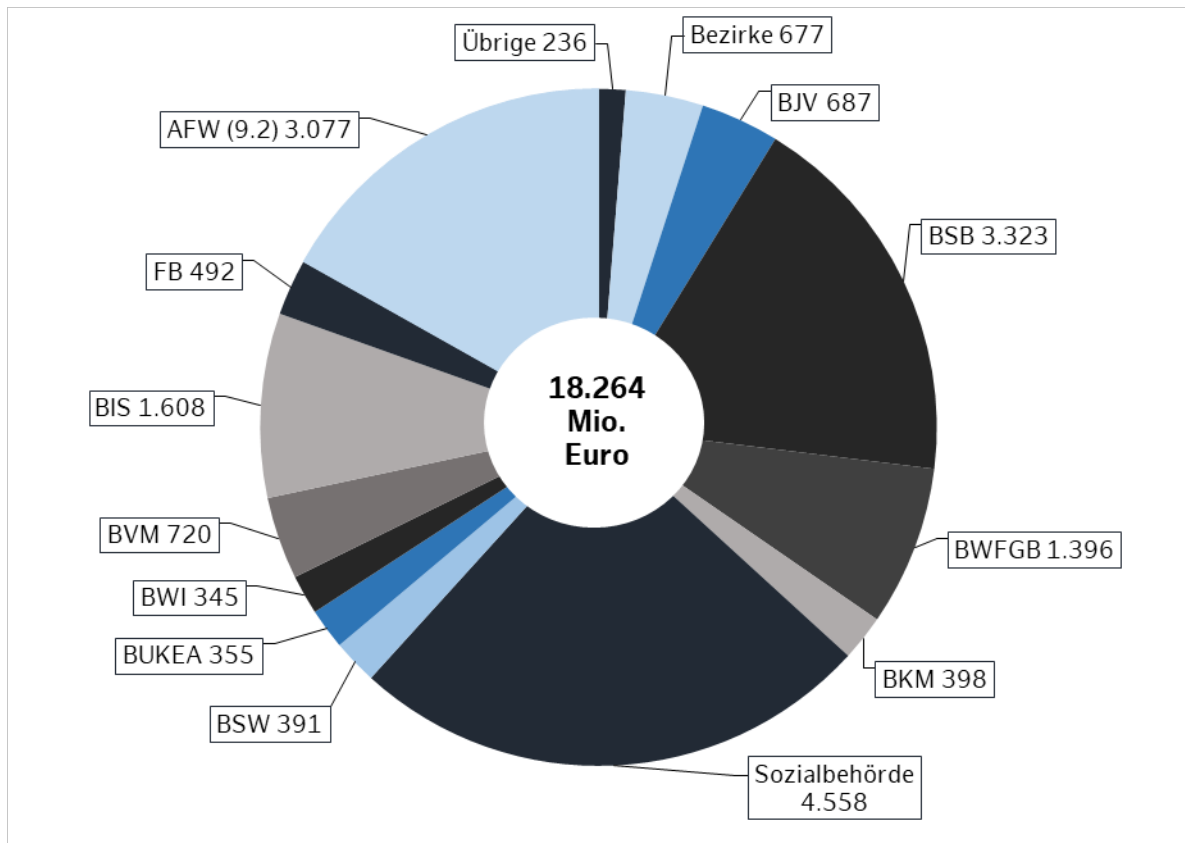
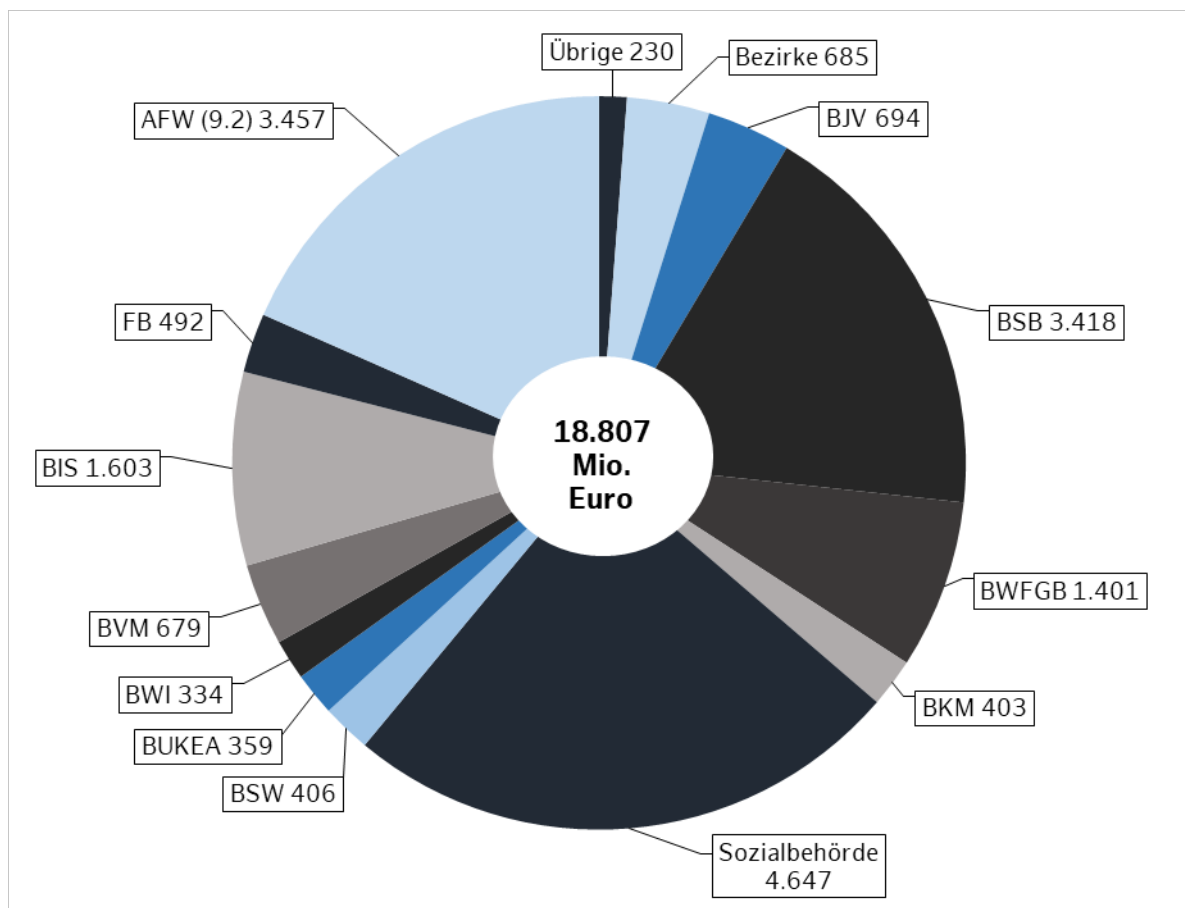


Abbildung 4: Geplanter Gesamtaufwand 2024 nach Einzelplänen (Mio. Euro)

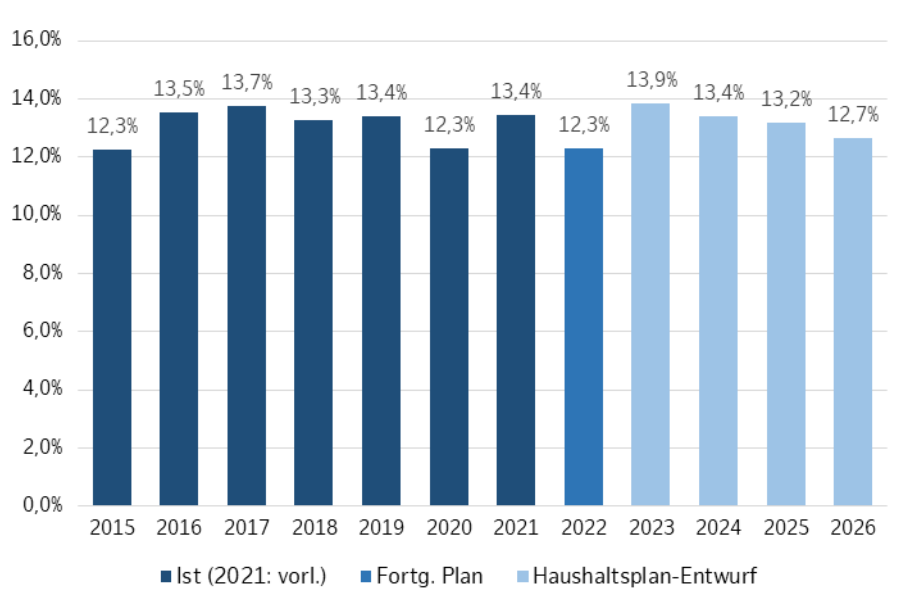


3.2.2 Verteilung des Gesamtaufwands nach Aufwandsarten

Die folgenden Abbildungen stellen dar, auf welche Aufwandsarten sich der Gesamtaufwand der FHH verteilt. Sie verdeutlichen den Stellenwert und die Entwicklung der einzelnen Aufwandspositionen im Zeitablauf.

Die Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit entsprechen näherungsweise den Aufwendungen für den Bezug von Sach- und Dienstleistungen. Die **Quote der Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit** gibt insofern an, welcher Anteil des Gesamtaufwands für laufende Sachkosten der Verwaltung, wie beispielsweise Mieten oder Rechtsgutachten, aufgewendet wird.

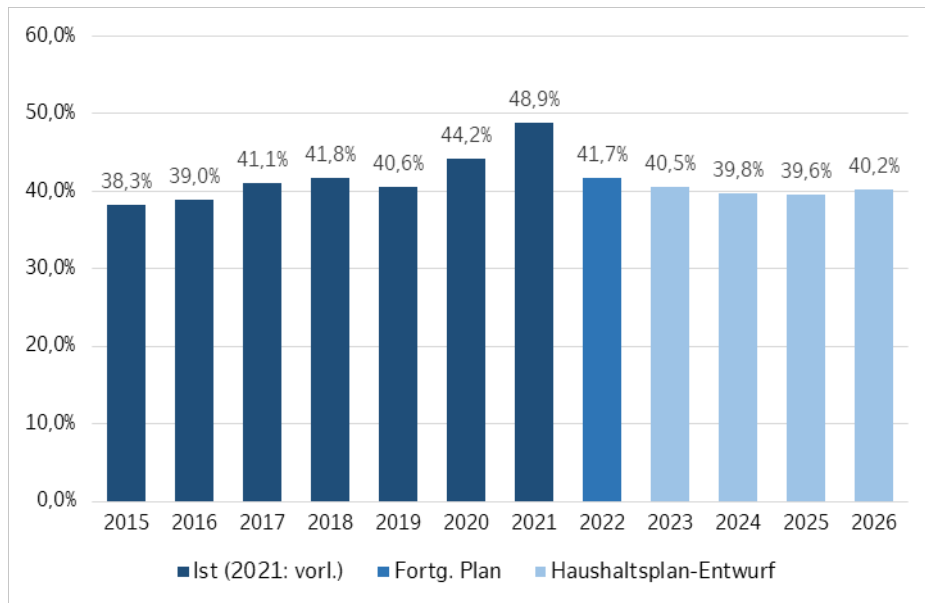
Abbildung 5: Quote der Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit 2015-2026



Der Anteil der Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit am Gesamtaufwand liegt relativ konstant zwischen 12 % und 14 %. Die Planungen für die kommenden Jahre sehen vor, dass die Quote weiterhin auf diesem Niveau verbleibt.

Die **Transferaufwandsquote** stellt die Transferaufwendungen ins Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen. Sie gibt an, welchen prozentualen Anteil die Transferaufwendungen am Gesamtaufwand ausmachen und ist somit ein Indikator für die Belastung des Haushaltes durch den Transferaufwand. Der Transferaufwand umfasst Transfers an Private, verbundene Organisationen und den öffentlichen Bereich.

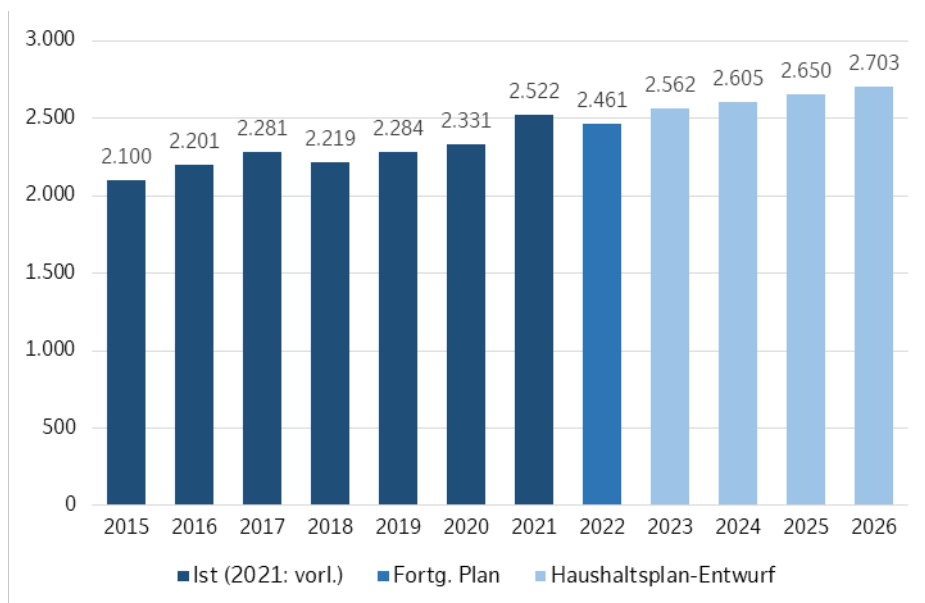
Abbildung 6: Transferaufwandsquote 2015-2026



Nach einer durch die Corona-Pandemie bedingten deutlichen Steigerung der Transferaufwandsquote in den Jahren 2020 und insbesondere 2021 wird in den Jahren 2023 bis 2026 mit einer relativ konstanten Quote von ca. 40 % geplant, was dem Niveau vor der Corona-Pandemie entspricht.

Die **Sozialtransferaufwendungen je Einwohner** zeigen, welche Summe an Sozialtransfers (insb. soziale Sicherung und Kindertagesbetreuung) durchschnittlich pro Einwohner aufgewendet wird.

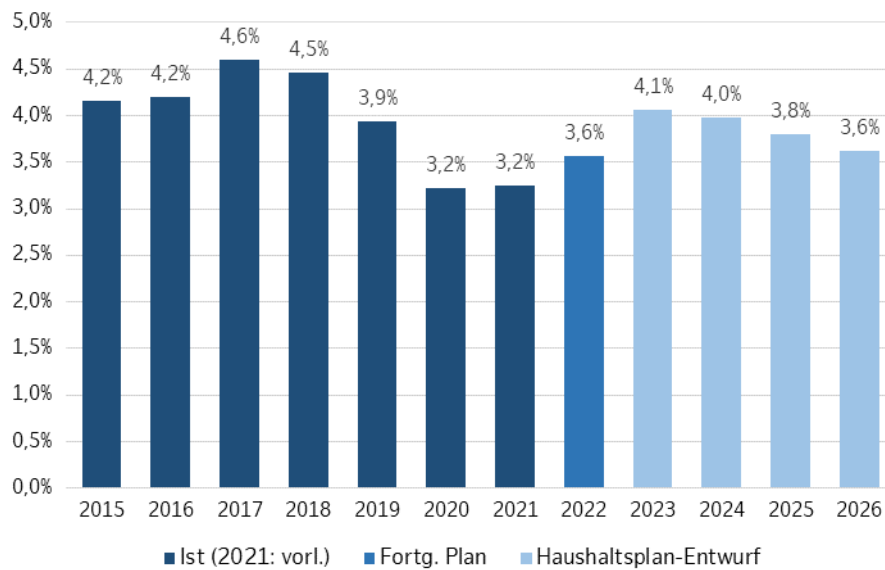
Abbildung 7: Entwicklung der Sozialtransferaufwendungen je Einwohner 2015-2026 (Euro)



Das Volumen der Sozialtransferaufwendungen je Einwohner ist während der Covid-19-Pandemie, insbesondere im Jahr 2021, deutlich angestiegen. In den kommenden Jahren ist ein relativ kontinuierlicher Anstieg bis auf rund 2.700 Euro im Jahr 2026 zu erwarten. Steigende Aufwendungen werden insbesondere in den Bereichen soziale Sicherung sowie in der Kinder- und Jugendhilfe erwartet.

Die **Abschreibungsintensität** verdeutlicht, welchen prozentualen Anteil die Abschreibungen am Gesamtaufwand haben.

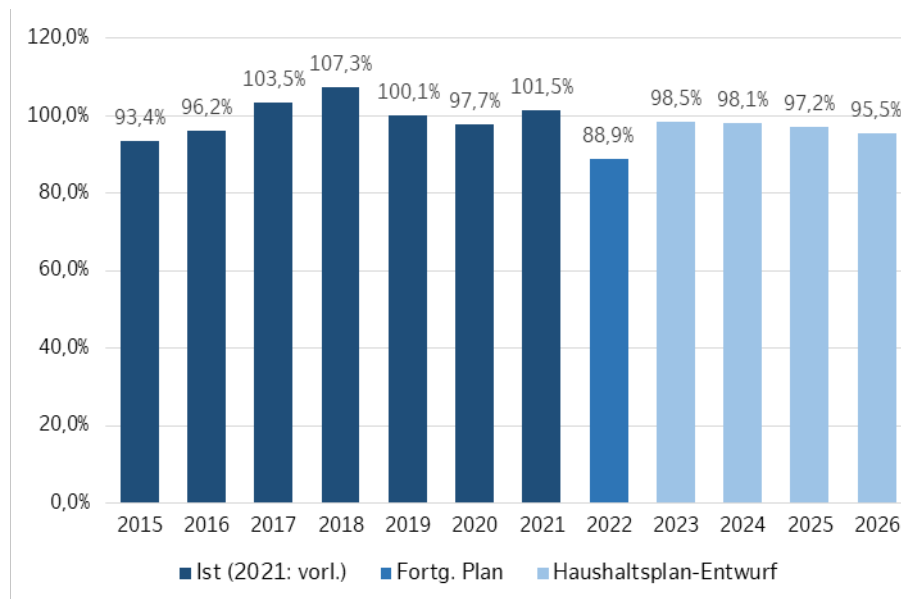
Abbildung 8: Abschreibungsintensität 2015-2026



Der Senat beabsichtigt in den kommenden Jahren das bereits hohe Investitionsniveau weiter auszubauen. Die damit und mit den bisherigen Investitionen verbundenen Abschreibungen steigen von rund 640 Mio. Euro in 2022 auf rund 740 Mio. Euro in 2023 deutlich an und verbleiben in den Folgejahren auf diesem Niveau. Zu beachten ist, dass für große investive Posten wie beispielsweise die Einzahlungen in das Sondervermögen Schnellbahnausbau als Investition in eine Finanzanlage keine Abschreibungen anfallen. Diese entstehen erst, wenn die Mittel des Sondervermögens in späteren Jahren für Baumaßnahmen eingesetzt und diese aktiviert werden. Die Abschreibungsintensität steigt analog zu den Abschreibungen von 2022 auf 2023 deutlich an und sinkt in den Folgejahren, da die Gesamtaufwendungen steigen, während die Abschreibungen weitgehend konstant sein werden. Insgesamt sind die Abschreibungen weiterhin nur für einen vergleichsweise geringen Anteil der Gesamtaufwendungen ursächlich.

Der **Aufwandsdeckungsgrad 1** zeigt an, in welcher prozentualen Höhe die Gesamtaufwendungen durch die Gesamterträge gedeckt werden.

Abbildung 9: Aufwandsdeckungsgrad 1 2015-2026

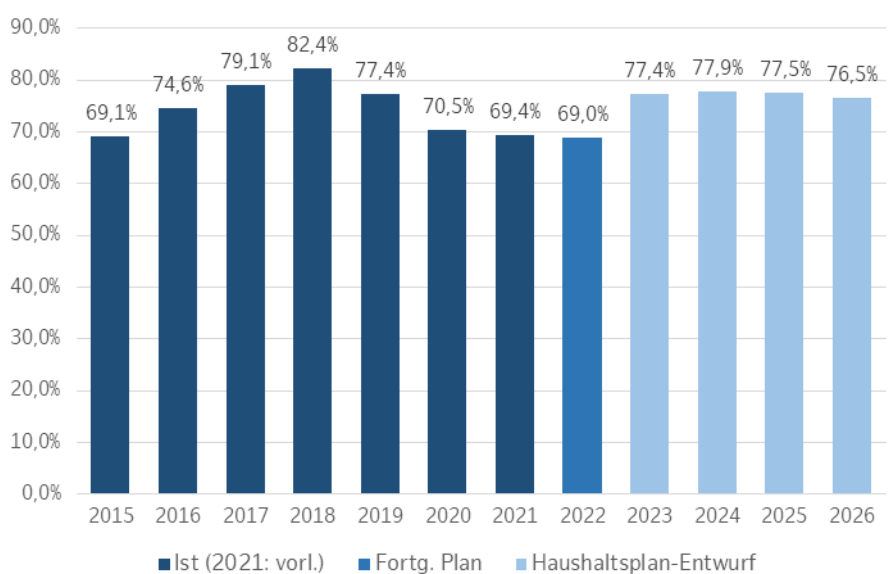


In den Jahren ab 2023 beträgt der Deckungsgrad zwischen 95,5 % und 98,5 %. Der im Planungszeitraum sinkende Aufwandsdeckungsgrad resultiert aus der aufwachsenden negativen Konjunkturkomponente: In dem Umfang, in dem die geplanten Steuererträge hinter dem Steuertrend zurückbleiben, kann zur Deckung des Aufwands neben den Erträgen auch auf Entnahmen aus der Konjunkturposition zurückgegriffen werden.

3.2.3 Steuererträge, Entwicklung der Konjunkturposition und Vorsorge für konjunkturelle Risiken

Die städtische Steuerertragskraft kann anhand der Steuerquote eingeordnet werden. Diese bringt zum Ausdruck, welcher prozentuale Anteil der Aufwendungen durch die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben gedeckt werden kann.

Abbildung 10: Steuerquote 2015-2026



In den Jahren der Corona-Pandemie standen hohe Aufwendungen einem verlangsamten Wachstum der Steuererträge gegenüber, was sich in einem deutlichen Rückgang der Steuerquote niedergeschlagen hat. Für die Jahre ab 2023 wird auf Basis der Mai-Steuerschätzung 2022 wieder mit höheren Steuererträgen geplant. Da zudem die coronabedingten Aufwendungen weitgehend entfallen, geht der Senat ab dem Jahr 2023 von einer deutlich höheren Steuerquote aus. In allen Jahren der Finanzplanperiode werden die Steuererträge die Aufwendungen zu mehr als 75 % decken.

Ausgangspunkt für die Veranschlagung der Steuererträge sind die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2022 (siehe Drs. 22/8409). Die Hamburger Steuerschätzung berücksichtigt nicht nur das überregionale, grundsätzlich auf geltendem Recht beruhende Ergebnis der Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“. In der Hamburger Schätzung werden volkswirtschaftliche Prognosen sowohl aus dem Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ als auch die seitens der Behörde für Wirtschaft und Innovation erstellte regionalisierte Wirtschaftsprognose für die Freie und Hansestadt Hamburg beachtet. Darüber hinaus werden die aktuelle Hamburger Aufkommenssituation, lokale Sonderfaktoren und Erfahrungswerte aus den Vorjahren einbezogen. Zusätzlich sind für die Schätzung der Hamburg verbleibenden Steuern die Zerlegungen der Lohn-, Körperschaft- und Abgeltungsteuer, die Erstattungen von den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag, die Bundesanteile an den Gemeinschaftsteuern und der Gewerbesteuerumlage, die Landes- und Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer sowie der Länderfinanzausgleich berücksichtigt.

Die Ansätze für die Hamburg verbleibenden Steuern in der mittleren Frist werden bei den einzelnen

Steuerarten anhand von Veränderungsraten aus der Steuerschätzung des Arbeitskreises fortgeschrieben. Die Fortschreibungen insbesondere der Lohnsteuer und der ertragsabhängigen Steuerarten (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie nicht veranlagte Steuern vom Ertrag) erfolgen wegen des relativ hohen Hamburger Niveaus und der höheren Volatilität bei einer kleineren Gebietseinheit generell mit geringeren Steigerungsraten, als vom Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ für das Bundesgebiet angenommen.

Insofern wird mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024 die bisherige vorsichtige Veranschlagung fortgeführt. Darüber hinaus weist die Vorsichtsposition des Einzelplans 9.2 für „konjunkturelle Risiken“ als Vorsorge für auf Bundesebene angekündigte aber noch nicht gesetzgeberisch umgesetzte Steuerentlastungen sowie für ein mögliches reduziertes Wachstum des Steuerrends in 2024 einen Ansatz von 188 Mio. Euro, in 2025 einen Ansatz von 440 Mio. Euro und in 2026 einen Ansatz von 725 Mio. Euro auf.

Die der Planung der Steuererträge zu Grunde liegende Berechnung zeigt die nachstehende Tabelle 7. Der ausgewiesene Saldo der Produktgruppe „Steuern und Finanzausgleich“ ist die Größe, die für den Konjunkturausgleichsmechanismus der Landeshaushaltsordnung maßgeblich ist.

Tabelle 7: Veranschlagung der Steuererträge; Entwicklung der Konjunkturposition (Mio. Euro)

	2022	2023	2024	2025	2026
Hamburger Steuereinnahmen ¹	14.052	14.338	14.791	15.163	15.516
Periodenabgrenzung ²	-250	-200	-150	-130	-130
Saldo der Produktgruppe „Steuern und Finanzausgleich“	13.802	14.138	14.641	15.033	15.386
Langfristiger Steuertrend ³	13.242	14.201	15.007	15.730	16.442
Differenz (Zuführung zur / Entnahme aus der Konjunkturposition)	560	-63	-366	-697	-1.056

Im Länderfinanzausgleich gehört Hamburg regelmäßig zu den Ländern, die Ausgleichszahlungen zu leisten haben. Die Aufwendungen für den Länderfinanzausgleich lagen in 2021 bei rund 230 Mio. Euro. Für 2022 wird auf Grundlage der Mai-Steuerschätzung ein Beitrag von rund 660 Mio. Euro erwartet. Für die Jahre 2023 bis 2026 werden Beiträge zwischen 145 Mio. Euro und 195 Mio. Euro erwartet. Der vergleichsweise hohe Ausgleichsbeitrag im Jahr 2022 von 660 Mio. Euro ist durch einen steuerlichen Einzelfall in diesem Jahr bedingt. Die Beiträge sind in Tabelle 7 nicht ausgewiesen, da sie im seit 2020 gültigen neuen Finanzausgleichssystem als Abschläge von der Umsatzsteuer erbracht und verbucht werden und daher in den Steuereinnahmen bereits berücksichtigt sind.

Die realisierten Steuererträge lagen in den zurückliegenden Jahren stets oberhalb des langjährigen Trends der Steuererträge und der übersteigende Betrag war nach § 27 Absatz 2 LHO der Konjunkturposition zuzuführen. Für die Jahre 2020 und 2021 war der Senat wegen der Auswirkungen der Coronapandemie von erheblich unter dem Steuertrend liegenden Steuererträgen ausgegangen. Der Rückgang

¹ Mai-Steuerschätzung 2022 (Drs. 22/8409)

² Veränderung der Bestände an Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen im Zusammenhang mit der Steuererhebung

³ 2022: gem. Drs. 22/6321; 2023ff: gem. Drs. 22/8409

der Steuereinzahlungen fiel jedoch deutlich geringer aus, als zu Beginn der Pandemie befürchtet, zudem fielen erhebliche nicht zahlungswirksame Steuererträge an (insbesondere aus der Auflösung von Rückstellungen), so dass auch während der Pandemie durchgehend Steuererträge oberhalb des langjährigen Steuerrends realisiert werden konnten. Ab dem Jahr 2023 liegen die veranschlagten Steuererträge unterhalb des langjährigen Trends. Gemäß § 27 Absatz 3 LHO werden daher Entnahmen aus der Konjunkturposition geplant. Diese Entnahmen werden in Position 33 des Gesamtergebnisplans für die Haushaltsjahre 2023 bis 2026 ausgewiesen.

Der bilanzielle Bestand der Konjunkturposition betrug zum Jahresabschluss 2021 rund 5,3 Mrd. Euro und wird aufgrund der Entnahmen bis zum Ende des Planungszeitraums voraussichtlich auf 3,1 Mrd. Euro sinken. Die in den zurückliegenden Jahren als Vorsorge für „schlechte Zeiten“ aufgebaute Konjunkturposition wird ihrer Rolle als atmender konjunktureller Puffer somit erkennbar gerecht.

Die Abbildungen 11 und 12 geben Aufschluss über die Zusammensetzung der veranschlagten Hamburger Steuererträge nach Steuerarten in den Haushaltsplanjahren 2023 und 2024.

Abbildung 11: Steuererträge nach Steuerarten 2023 (Mio. Euro)

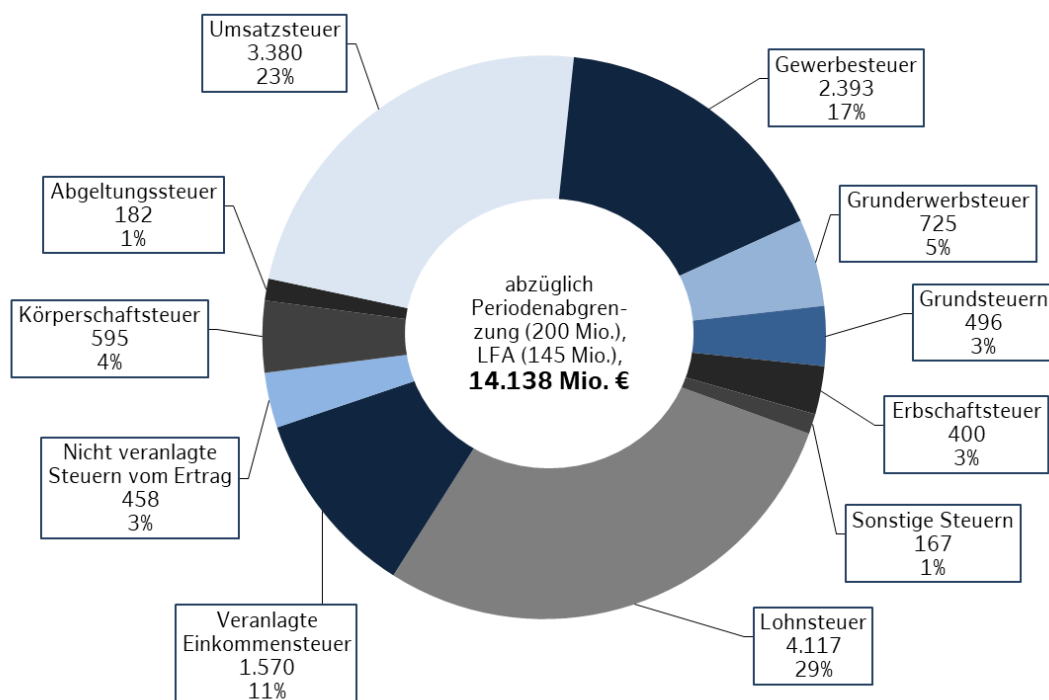
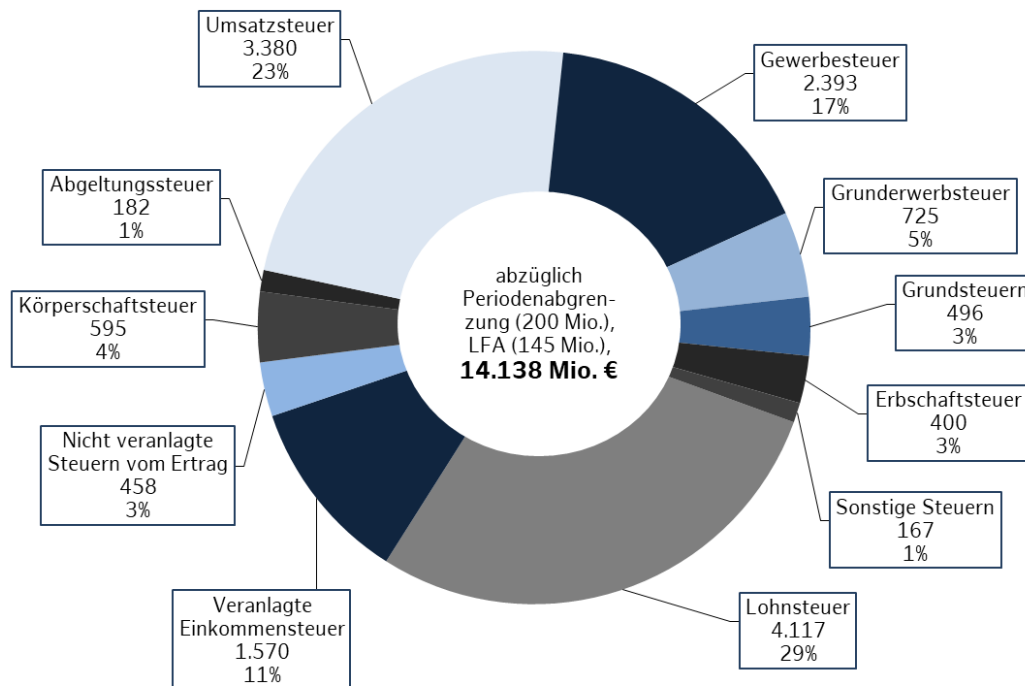


Abbildung 12: Steuererträge nach Steuerarten 2024 (Mio. Euro)

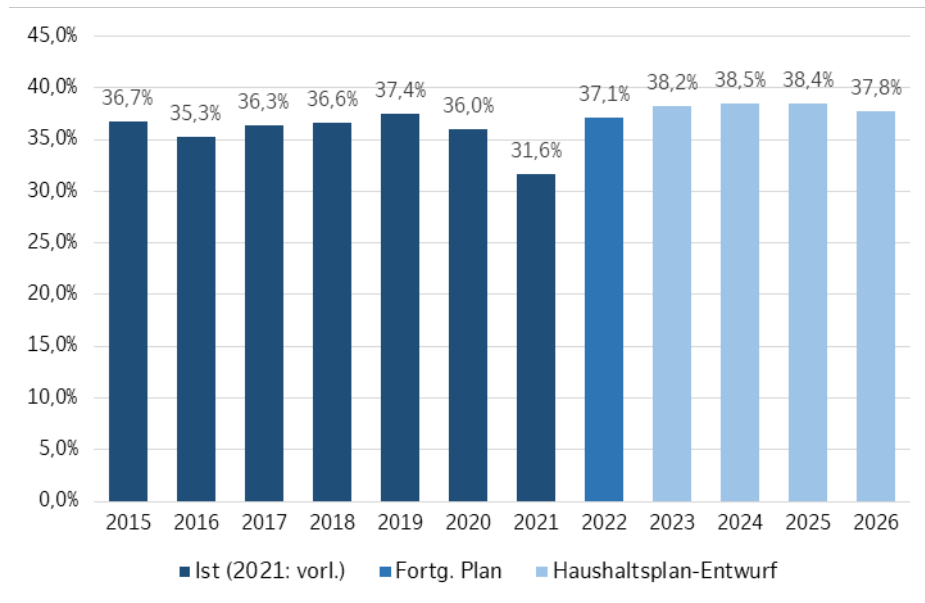


3.2.4 Vollzeitäquivalente und Personalaufwand

Angesichts der großen Bedeutung der Tätigkeit der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes für die vielfältige Aufgabenwahrnehmung in einer modernen Metropole, aber auch des aktuell und zukünftig hohen Anteils der Personalkosten am Gesamtvolumen des Haushalts, hat der Senat sein Konzept zur gezielten Steuerung des Personalbestandes und zur Begrenzung des Personalkostenanstiegs unter den Bedingungen einer prosperierend wachsenden Stadt weiterentwickelt. Dabei sollen auch Effekte der Digitalisierung genutzt werden. Zudem sollen sich die Personalentwicklungspfade insbesondere an der demografischen Entwicklung und der Altersstruktur in der Hamburger Verwaltung orientieren. Neue Personalbedarfe aufgrund von Wachstum, Fallzahlsteigerungen und neuen Leistungen sollen grundsätzlich durch Effizienzsteigerungen, Aufgabenkritik und sinkende Fallzahlen in anderen Bereichen ausgeglichen werden. Die Personalintensität (Anteil der Personalaufwendungen am ordentlichen Aufwand⁴) soll stabil bleiben. Sie ist ein Indikator dafür, welches Gewicht die Personalaufwendungen innerhalb des Aufwandes haben.

⁴ Der ordentliche Aufwand umfasst die Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, die Personalaufwendungen, die Aufwendungen aus Transferleistungen, die Aufwendungen aus Abschreibungen und die sonstigen Aufwendungen.

Abbildung 13: Personalintensität 2015-2026



Die Personalintensität bewegt sich im gesamten Betrachtungszeitraum zwischen 35 % und 39 % - mit Ausnahme des durch die Covid-19-Pandemie geprägten Jahres 2021, in dem der ordentliche Aufwand überproportional hoch und damit der Anteil der Personalkosten niedrig ausgefallen ist. Nach einer Steigerung auf 38,5 % im Jahr 2024 geht die Personalintensität im Plan bis auf 37,8 % im Jahr 2026 zurück.

3.2.4.1 Planung der Vollzeitäquivalente

Die zu veranschlagenden Personalkosten mit Ausnahme der Sonstigen Kosten mit Entgelt- oder Bezugscharakter ergeben sich grundsätzlich aus dem Produkt der Plan-Vollzeitäquivalente (Plan-VZÄ) und den Personalkostenverrechnungssätzen. Tabelle 8 fasst die Planungen der Ressorts für die Entwicklung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) zusammen. Berücksichtigt sind dabei die gezielten Personalverstärkungen bei den Lehrerinnen und Lehrern, bei Polizei und Feuerwehr, bei Justiz, Steuerverwaltung und Bürgerservice. Schließlich ist die Nachwuchsgewinnung mit diversen Ausbildungsoffensiven enthalten, die bei einer vorsorgenden Personalentwicklung angesichts der demografischen Veränderungen und Herausforderungen im Personalbestand der Stadt geboten ist.

Tabelle 8: Anzahl der geplanten Vollzeitäquivalente⁵

Einzelpläne	2023	2024	2025	2026
Bürgerschaft	100	100	100	100
Verfassungsgericht	1	1	1	1
Rechnungshof	130	130	130	130
Hamb. Datenschutzbeauftragter	37	37	37	37
Senatskanzlei, Personalamt	484	478	478	478
Bezirke	7.028	7.033	7.043	7.035
Bezirksamt Hamburg-Mitte	1.242	1.238	1.236	1.229
Bezirksamt Altona	991	989	989	984
Bezirksamt Eimsbüttel	915	915	915	915
Bezirksamt Hamburg-Nord	1.089	1.089	1.089	1.089
Bezirksamt Wandsbek	1.525	1.525	1.522	1.522
Bezirksamt Bergedorf	582	586	589	582
Bezirksamt Harburg	684	691	704	713
Justizbehörde	6.109	6.109	6.109	6.109
davon:				
AB Staatsanwaltschaften	594	594	594	594
AB Gerichte	3.260	3.260	3.260	3.260
davon: Nachwuchskräfte	715	715	715	715
AB Justizvollzug	1.634	1.634	1.634	1.634
davon: Nachwuchskräfte	120	120	120	120
Behörde für Schule und Berufsbildung	20.386	20.623	20.852	21.072
davon:				
AB Staatliche allg. bildende Schulen	17.950	18.187	18.416	18.636
PG LI – Landesinstitut	1.501	1.501	1.501	1.501
davon: Nachwuchskräfte	1.215	1.215	1.215	1.215
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	310	307	307	307
Behörde für Kultur und Medien	241	242	243	242
Sozialbehörde	1.954	1.953	1.953	1.953
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen	706	705	701	700

⁵ Stand 28.06.2022; Differenzen in den Summen ergeben sich aus Rundungen

Einzelpläne	2023	2024	2025	2026
davon:				
Nachwuchskräfte Technischer Dienst	60	60	60	60
PG Bauaufgaben des Bundes	200	200	200	200
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft	657	657	655	655
Behörde für Wirtschaft und Innovation	284	284	284	284
Behörde für Verkehr und Mobilitätswende	222	222	222	222
Behörde für Inneres und Sport	15.248	15.277	15.275	15.302
davon:				
Personal Polizei ohne NWK	9.637	9.672	9.682	9.734
Polizei-Nachwuchskräfte	1.063	979	888	793
Personal Feuerwehr ohne NWK	3.126	3.179	3.234	3.279
Feuerwehr-Nachwuchskräfte	364	388	412	437
Finanzbehörde	4.450	4.454	4.468	4.502
davon:				
Nachwuchskräfte	560	543	544	544
Gesamt	58.346	58.611	58.857	59.127

Zukünftig muss der Personalbestand – unter Berücksichtigung priorisierter Handlungsfelder – auf einem finanzierbaren und stabilen Niveau gehalten werden. Das verlangt eine sorgfältige Steuerung. Verstärkt ist darauf zu achten, dass die Personalkosten im Verhältnis zu den gesamten Kosten aus Verwaltungstätigkeit stabil bleiben. Außerdem soll die Wachstumsrate des Personalbestands im Einklang mit der Bevölkerungsentwicklung stehen und diese nicht überschreiten. Hierfür sind die Effekte der Digitalisierung, Möglichkeiten der Aufgabenkritik, die Nutzung von Shared Services aber auch die Altersstruktur der Hamburger Verwaltung zu nutzen. Das bestehende Personalcontrolling soll weiterentwickelt, durch Personalentwicklungspfade konkretisiert und mit Hilfe eines senatsinternen Kontraktmanagements abgesichert werden. Um die veranschlagten Personalkostenbudgets auskömmlich bewirtschaften und den Personalbestand im Rahmen der Personalentwicklungspfade steuern zu können, werden die Behörden und Ämter Bewirtschaftungskonzepte erarbeiten bzw. vorhandene auf eine zielgerichtete Steuerung des Personalbestandes anpassen.

3.2.4.2 Personalaufwand für aktiv Beschäftigte

Die Personalkosten basieren auf den aktuellen Tarif- und geplanten strukturellen Besoldungsanpassungen bis 2023. Für Effekte von Tarif- und Besoldungserhöhungen sowie von Änderungen der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung wurde ab 2024 wie in früheren Haushaltsplanaufstellungen eine jährliche Steigerungsrate von 1,5 % bei der Planung des Personalaufwandes berücksichtigt.

Die Position 8a) „Aufwendungen für Entgelte“ enthält die Bruttobezüge der Tarifbeschäftigten, die Position 8b) die Bezüge der Beamtinnen und Beamten. Die Position 8c) „Sonstige Aufwendungen mit Entgelt- bzw. Bezugscharakter“ enthält Vergütungen für Praktikantinnen und Praktikanten, studentische Hilfskräfte, Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst und ähnliche Aufwendungen. Position 8d)

„Aufwendungen für Sozialleistungen“ umfasst insbesondere die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung von Tarifbeschäftigten, Beihilfe- und Heilfürsorgerleistungen für aktiv Beschäftigte sowie Aufwendungen für die gesetzliche Unfallversicherung.

Zahlungen für Beihilfe und Heilfürsorge werden ausschließlich in der Produktgruppe „Sonstige Leistungen Personal“ des Einzelplans 9.2 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ veranschlagt. Die Personal tragenden Produktgruppen der Ressorts berücksichtigen nichtzahlungswirksame Kosten in deren Ergebnisplänen (Position 8d) als „Kosten für Sozialleistungen“. Die Zuschlagsbeträge werden im Plan (und auch später im Ist) mit einem einheitlichen Prozentsatz auf die Beamtenbezüge ermittelt. Daraus ergibt sich ein Risikoausgleich: Das einzelne Ressort trägt nicht die konkreten Beihilfekosten des eigenen Personals, sondern über den Gesamthaushalt ermittelte durchschnittliche Beihilfekosten für jeden aktiven Beamten bzw. jede aktive Beamtin. Insgesamt sind für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 für Beihilfe Kosten in Höhe von jeweils rund 102 Mio. Euro und für Heilfürsorge Kosten in Höhe von jeweils rund 25 Mio. Euro veranschlagt. Der Zuschlagssatz auf die Beamtenbezüge liegt bei 6,4 % für Beihilfe und 3,7% für Heilfürsorge.

3.2.5 Versorgungsaufwand

3.2.5.1 Versorgungszahlungen und Entwicklung der Versorgungsrückstellungen

Für die Haushaltsplanung sind nicht nur die zu erwartenden Zahlungen an Versorgungsempfänger zu berücksichtigen, sondern auch die zu erwartenden Veränderungen von Versorgungsrückstellungen im Planungszeitraum.

Die Versorgungsrückstellungen werden auf Basis eines versicherungsmathematischen Verfahrens berücksichtigt. Dazu wird ein auf diese Aufgaben spezialisiertes Beratungsunternehmen beauftragt, den Rückstellungsbedarf für die Bilanz zum 31.12. zu ermitteln und die Entwicklung der Rückstellungsbedarfe für künftige Bilanzstichtage zu prognostizieren.

Daneben hat das Personalamt im Rahmen seiner jährlichen Prognose ermittelt, wie sich die Versorgungszahlungen im Planungszeitraum entwickeln werden.

Tabelle 9: Versorgungszahlungen, Versorgungsrückstellungen, Versorgungsaufwand (Mio. Euro)

	2023	2024	2025	2026
Laufende Versorgungszahlungen	1.633	1.670	1.698	1.729
Versorgungsbeihilfezahlungen	276	291	302	314
Sonstige Zahlungen für Versorgungen und Versorgungsausgleiche	72	74	75	77
Summe Versorgungszahlungen	1.981	2.035	2.075	2.120
<i>Pensionsrückstellungen zum 31.12.</i>	<i>31.205</i>	<i>31.917</i>	<i>32.639</i>	<i>33.363</i>
<i>Versorgungsbeihilferückstellungen zum 31.12.</i>	<i>7.064</i>	<i>7.339</i>	<i>7.621</i>	<i>7.909</i>
<i>Versorgungsrückstellungen insgesamt</i>	<i>38.269</i>	<i>39.256</i>	<i>40.260</i>	<i>41.273</i>
Prognostizierter zentraler Rückstellungsaufwand	960	986	1.004	1.013
Summe Versorgung	2.941	3.021	3.079	3.133

Die Produktgruppe Versorgung im Einzelplan 9.2 fungiert praktisch als „Rentenversicherer der Behörden“. Ein Teil des Versorgungsaufwands wird in Form von Versorgungszuschlägen, die prozentual auf

die Kosten des aktiv beschäftigten Personals berechnet werden, in den Einzelplänen der Ressorts ausgewiesen, hierdurch werden die Behörden und Ämter mit Versorgungsaufwendungen belastet.

Die bei den Ressorts veranschlagten Versorgungszuschläge wurden gegenüber dem letzten Haushaltsplan an den tatsächlich verursachten jährlichen Anstieg von Anwartschaften durch die Beschäftigung aktiven Personals entsprechend dem aktuellen Gutachten des versicherungsmathematischen Sachverständigen angepasst.

Die Höhe der Zuschlagssätze beeinflusst die Verteilung des Aufwands zwischen den Ressorts und dem Einzelplan 9.2, ist jedoch für den Gesamthaushalt neutral.

Die Rolle des Einzelplans 9.2 als „Rentenversicherer“ erstreckt sich auch auf die Landesbetriebe nach § 106 LHO und auf die Hochschulen. Diese Einrichtungen zahlen für ihre aktiv Beschäftigten „Versicherungsbeiträge“ an den Einzelplan 9.2, der sie von den zu leistenden Versorgungszahlungen an die ehemaligen Beschäftigten freihält. Sie müssen daher selbst auch keine Pensionsrückstellungen bilden. Vielmehr schließen die beim Kernhaushalt gebildeten Pensionsrückstellungen die Ansprüche ehemaliger und aktueller Beschäftigter von Landesbetrieben und Hochschulen ein.

Die Parameter des versicherungsmathematischen Gutachtens 2021 sowie der Prognose 2022 bis 2026 sind:

- Rechnungszins: 6 %
- Sterblichkeit: an die Beschäftigtenstruktur der FHH angepasste Richttafeln nach Heubeck
- Einkommensdynamik: 2 % (Beamte), 2 % (Angestellte)
- Kostendynamik für Versorgungsbeihilfe: 2,75 %
- Rentendynamik: 2 % (Beamte), 1 % (Angestellte)
- Berücksichtigung von Karriereentwicklungen durch einen Aufschlag auf die Gehaltsentwicklung

3.2.5.2 Sondervermögen „Altersversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg“

Das Sondervermögen „Altersversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg“ wird eingesetzt, um den aufgrund der Fallzahlentwicklung strukturell erhöhten Liquiditätsbedarf für Versorgungsleistungen der kommenden Jahre auszugleichen. Es ist aus der vollständigen Überführung der Vermögen aus den drei Sondervermögen („Versorgungsrücklage der Freien und Hansestadt Hamburg“, „Zusatzversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg“ und „Zusätzlicher Versorgungsfonds für die Altersversorgung der Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg“) hervorgegangen (siehe Drs. 21/10616).

Das Sondervermögen darf weiterhin nicht dazu eingesetzt werden, Mehraufwendungen zu decken, die sich aus den laufenden Effekten von Besoldungs- und Tariferhöhungen ergeben. Es soll ausschließlich strukturelle Effekte ausgleichen, die sich aus der Beschäftigungs- und Altersstrukturentwicklung der öffentlichen Verwaltung, also aus der Veränderung der Versorgungsfallzahlen ergeben. Zum Haushaltsplan 2023/2024 ist die Entnahmeplanung an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und fortgeschrieben worden (siehe Anhang).

Tabelle 10: Entnahmeplanung des Sondervermögens Altersversorgung (Mio. Euro)

	2023	2024	2025	2026
Desinvestition	65	84	90	89
Erträge	37	35	34	33
Gesamtsumme Entnahme SV Altersversorgung	102	119	124	122

3.2.6 Stellenplananträge 2023/2024

Die vom Senat mit dem Stellenplan-Entwurf 2023/2024 beantragten Stellenveränderungen, die dem Entscheidungsvorbehalt der Bürgerschaft unterliegen, sind als Anhang zum Stellenplandruck für den jeweiligen Einzelplan bzw. Wirtschaftsplan gesondert abgebildet. Für das Haushaltsjahr 2023 werden insgesamt 378,70 Stellenneuschaffungen, 4.756,86 Stellenhebungen sowie 46,0 Stellenumwandlungen aus laufbahnrechtlichen Gründen beantragt.

Für das Haushaltsjahr 2024 liegen 244,1 Anträge für Stellenneuschaffungen sowie 5,0 Anträge für Stellenhebungen vor. Einzelheiten ergeben sich aus dem Anhang zum Stellenplan der jeweiligen Behörde. Die Schwerpunkte der vorgeschlagenen Stellenplananträge 2023 entfallen auf:

- 228,4 Stellenneuschaffungen für Lehrkräfte zur Gewährleistung der Unterrichtsversorgung unter Berücksichtigung prognostizierter ansteigender Schülerzahlen,
- 62,0 Stellenneuschaffungen zur Stärkung der Steuerverwaltung,
- 31,0 Stellenneuschaffungen zwecks Verstetigung von befristeten Stellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften,
- 19,5 Stellenneuschaffungen in diversen Einzelplänen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des zentralen und dezentralen Beteiligungsmanagements der FHH,
- 7,0 Stellenneuschaffungen zwecks Verstetigung von befristeten Stellen zur weiteren Umsetzung der Lehramtsreform an der Universität Hamburg sowie der Hochschule für Musik und Theater,
- 6,0 Stellenneuschaffungen im Landesbetrieb Verkehr insbesondere für die Aufgaben Recht, Zulassung und Verkehrsentwicklung,
- 6,0 Stellen im Zentrum für Personaldienste insbesondere zur Errichtung von fachlichen Leistellen für neue Verfahren,
- 4.718,86 Stellenhebungen zur Umsetzung des Schulstrukturfriedens gem. Drs. 21/18362 (Anhebung der Lehrkräfte-Besoldung von A12 auf A13).

Die vorgeschlagenen Stellenplananträge für 2024 umfassen insbesondere:

- 227,1 weitere Stellenneuschaffungen für Lehrkräfte zur Gewährleistung der Unterrichtsversorgung unter Berücksichtigung prognostizierter ansteigender Schülerzahlen,
- 7,0 Stellenneuschaffungen zwecks Verstetigung von befristeten Stellen zur weiteren Umsetzung der Lehramtsreform an der Universität Hamburg,
- 7,0 Stellenneuschaffungen und 5,0 Stellenhebungen zur Stärkung des IT-Bereichs der Steuerverwaltung.

Inhalt und Gliederung des Stellenplans werden im Band „Gesamthaushalt“ erläutert. Der Stellenplanauszug 2023/2024 weist zum Stand Juni 2022 einen Bestand von 75.276,03 Stellen aus.

In dem vorgelegten Bestand sind die vom Senat mit dem Haushaltsplan 2021/2022 beantragten und von der Bürgerschaft beschlossenen Stellenveränderungen und die Auswirkungen auf den Stellenplan berücksichtigt, die sich seit Drucklegung des Stellenplans 2021/2022 unmittelbar aus weiteren Einzelentscheidungen der Bürgerschaft oder im Rahmen des Haushaltsvollzugs durch Anwendung des Haushaltsbeschlusses ergeben haben.

3.2.7 Finanzierungskosten

Das Finanzergebnis ist im Wesentlichen bestimmt vom Aufwand aus Kreditmarktzinsen.

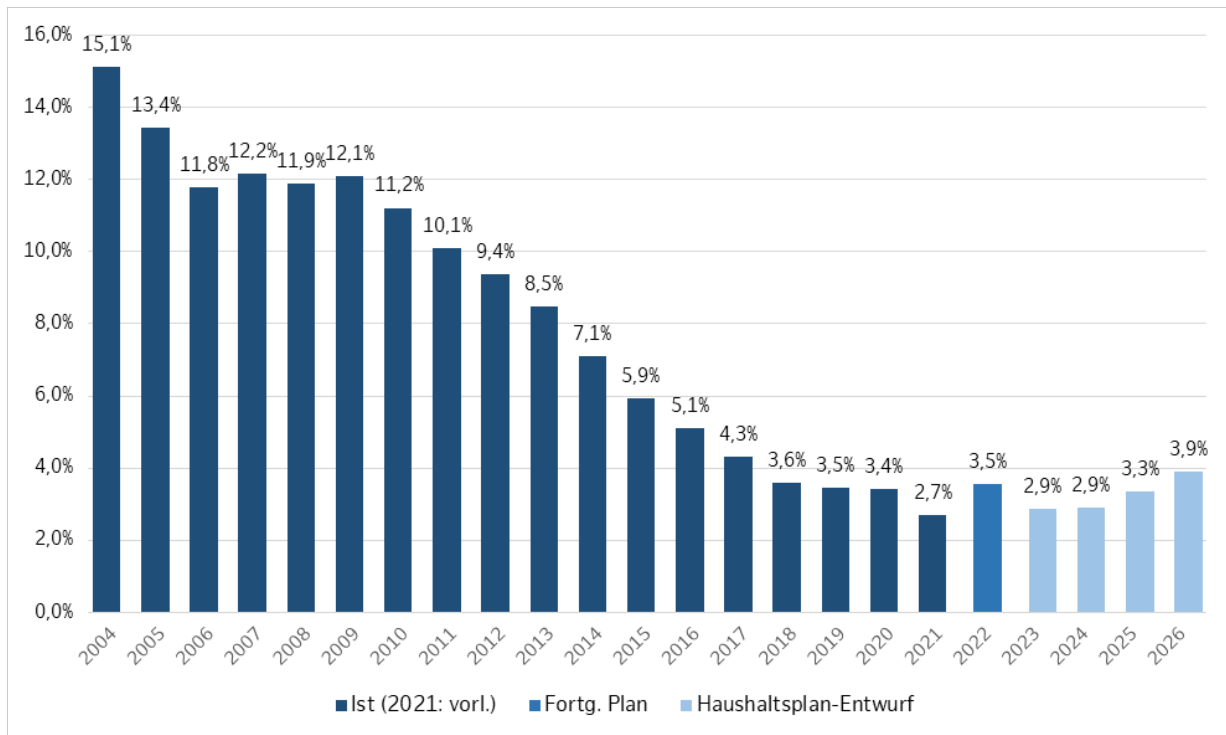
Die Ansätze des aktuellen Haushaltsplan-Entwurfs konnten für die Jahre 2023 und 2024 im Vergleich zum Haushaltsplan 2021/2022 abgesenkt werden. Der Planung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 liegt zwar ein erhöhter Zinssatz für neue Kreditaufnahmen in Höhe von 2,75 % bzw. 3,25 % bei überwiegend mittel- bis langfristigen Finanzierungen am Kapitalmarkt zu Grunde, aber das geplante und realisierte Neuverschuldungsvolumen konnte deutlich reduziert werden.

Tabelle 11: Entwicklung des Aufwands für Deckungskredite und Schuldenmanagement (Mio. Euro)

	Vorl. Ist 2021	Fortg. Plan 2022	Planentwurf			
			2023	2024	2025	2026
Ansätze im Haushaltsplan 2021/2022		572	582	602		
Ansätze im Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024	316		540	550	600	680

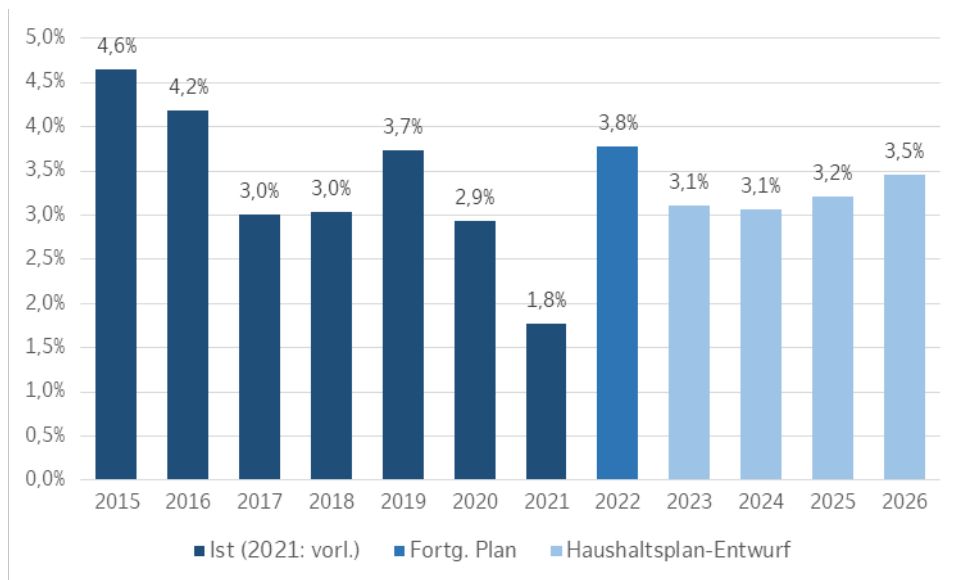
Die Entwicklung der Zins-Steuerquote (Zinszahlungen im Verhältnis zu den Steuereinnahmen) bewegt sich nach der vorgelegten Planung in den kommenden Jahren zwar weiterhin auf einem niedrigen Niveau, steigt jedoch planerisch wieder an. Soweit sich dieser Anstieg im Ist realisiert und in kommenden Haushalten verfestigt, wird mittelfristig mit abnehmenden finanzpolitischen Handlungsräumen zu rechnen sein.

Abbildung 14: Zins-Steuer-Quote im Kernhaushalt der FHH



Die anteilmäßige Belastung der Stadt durch die Finanzierungskosten kann anhand der Zinslastquote, die den Anteil der Zinsen am Gesamtaufwand darstellt, eingeordnet werden.

Abbildung 15: Zinslastquote 2015-2026

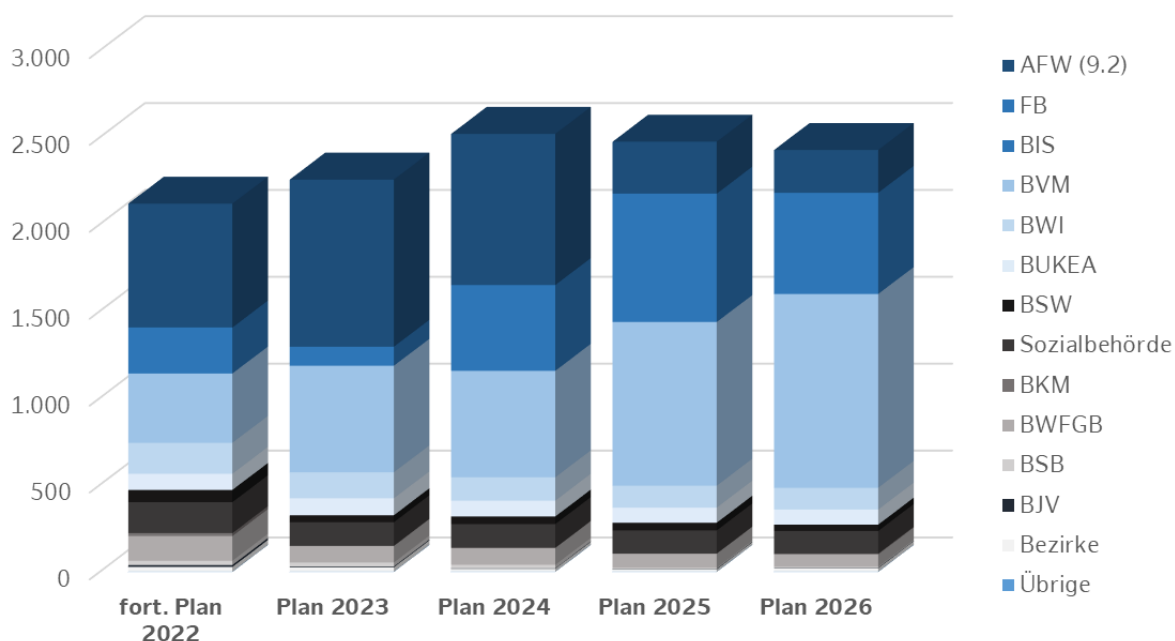


Die Zinslastquote schwankt in den kommenden Jahren zwischen 3,1 % und 3,5 %. Die aktuell steigenden Zinsen schlagen sich im Haushalt der FHH aufgrund der zurückhaltenden Nettokreditaufnahmeplanung lediglich sukzessive nieder, wenn bestehende Anleihen auslaufen und umgeschuldet werden. Aufgrund des ebenfalls steigenden Gesamtaufwands liegt die anteilige Belastung des Haushalts in den kommenden Jahren nur geringfügig über dem Niveau der Jahre vor der Coronakrise, jedoch mit ansteigender Tendenz.

3.3 ERLÄUTERUNGEN ZUM GESAMTFINANZPLAN

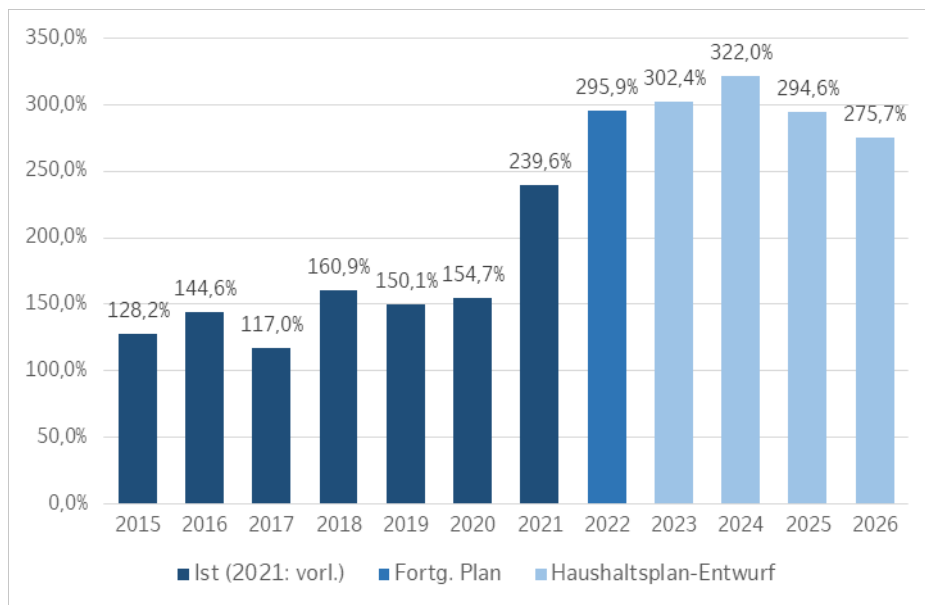
Die Investitionstätigkeit wird in den kommenden Jahren weiter maßvoll ausgeweitet. Dabei liegt der Fokus insbesondere auf dem Ausbau des U- und S-Bahnnetzes, dem Schulbau sowie auf Bau- und Modernisierungsvorhaben an Hochschulen und Krankenhäusern. Es sind erhebliche Einzahlungen in das Sondervermögen Schnellbahnausbau geplant, um die Ausbauvorhaben der kommenden Jahre finanziell solide abzusichern (siehe auch Abschnitt 3.3.6). Die Umstellung ehemals investiv finanzierter Bau- und Sanierungsvorhaben auf das Mieter-Vermieter-Modell wird fortgesetzt. Insgesamt ergibt sich unter Berücksichtigung aller Auszahlungen für Investitionen und Darlehen inkl. der globalen Minderauszahlungen der Ressorts eine gegenüber dem Fortgeschriebenen Plan 2022 weiter aufwachsende Investitionsplanung für die Jahre 2023 und 2024. Ab dem Jahr 2025 sollen die Investitionen auf dem dann erreichten hohen Niveau konsolidiert werden. Der Anstieg in den kommenden Haushaltsjahren ist vor allem auf den Erwerb von Finanzanlagen (SV Schnellbahnausbau) zurückzuführen.

Abbildung 16: Auszahlungen für Investitionen und Darlehen im Planungszeitraum (Mio. Euro)



Als Ergebnis der hohen geplanten Investitionen sieht die Haushaltsplanung für die Jahre bis 2026 auch eine deutlich höhere Reinvestitionsquote vor, als in der Vergangenheit erreicht werden konnte. Diese Kennzahl gibt an, ob die Investitionen im Haushaltsjahr ausgereicht haben, um den Wertverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen.

Abbildung 17: Reinvestitionsquote 2015-2026



Die Reinvestitionsquote liegt im gesamten Betrachtungszeitraum über 100 %. Die Investitionen liegen also dauerhaft über dem Werteverzehr durch Abschreibungen. Der hohe Wert des Jahres 2021 resultiert aus überproportionalen Einzahlungen in das Sondervermögen Schnellbahnausbau. Die noch einmal gesteigerte Investitionsplanung in den Jahren des Finanzplanungszeitraums schlägt sich in Quoten zwischen 275 % und 322 % nieder.

3.3.1 Auszahlungen für Investitionen und Darlehen

Die Abbildungen 18 und 19 zeigen die Verteilung der Investitionsauszahlungen des Kernhaushalts in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 nach Einzelplänen. Die Schwerpunkte der Investitionstätigkeit der Ressorts werden in den jeweiligen Einzelplanbänden näher erläutert.

Der hohe Anteil des Einzelplans 9.2 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ergibt sich insbesondere aus den Zuführungen an das Sondervermögen Schnellbahnausbau, der Zentralen Verstärkung Investition und der Position Stärkung Finanzkraft Konzern Hamburg.

Die veranschlagten Ein- und Auszahlungen aus gegebenen Darlehen entfallen zum überwiegenden Teil auf das dem Sondervermögen Schulimmobilien zu Investitionszwecken gewährte Darlehen sowie in Darlehensform gewährte gesetzliche Sozialleistungen.

Abbildung 18: Auszahlungen für Investitionen und Darlehen 2023 nach Einzelplänen (Mio. Euro)

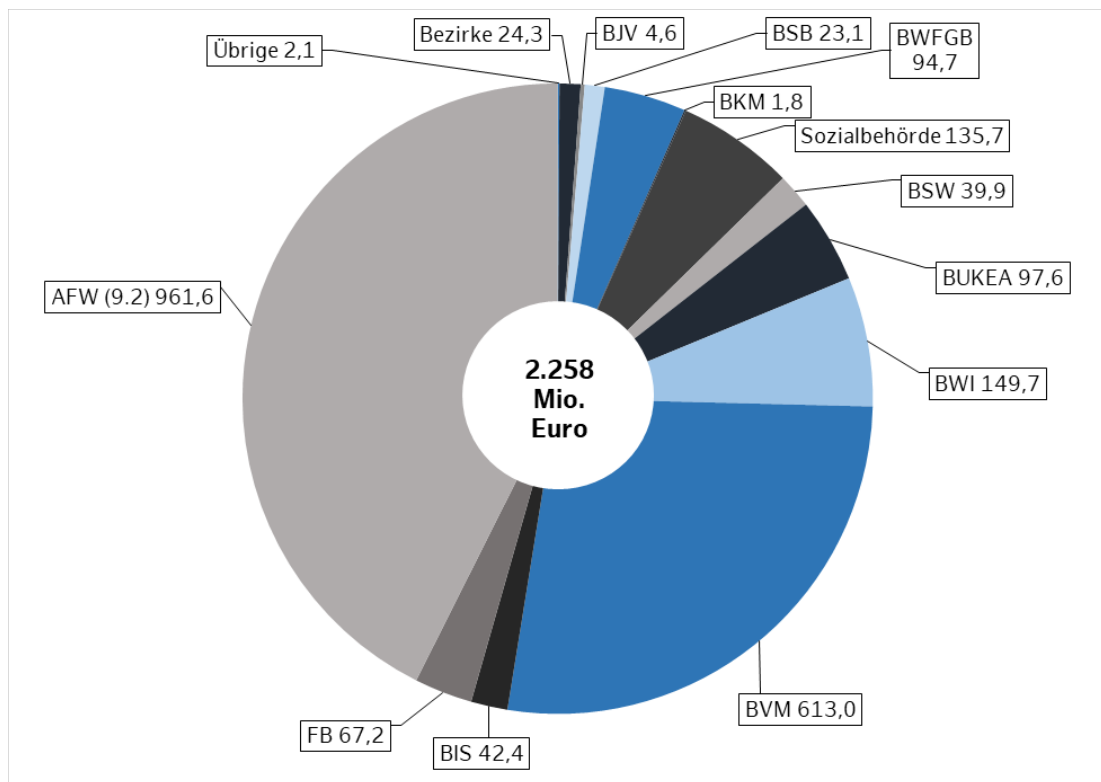
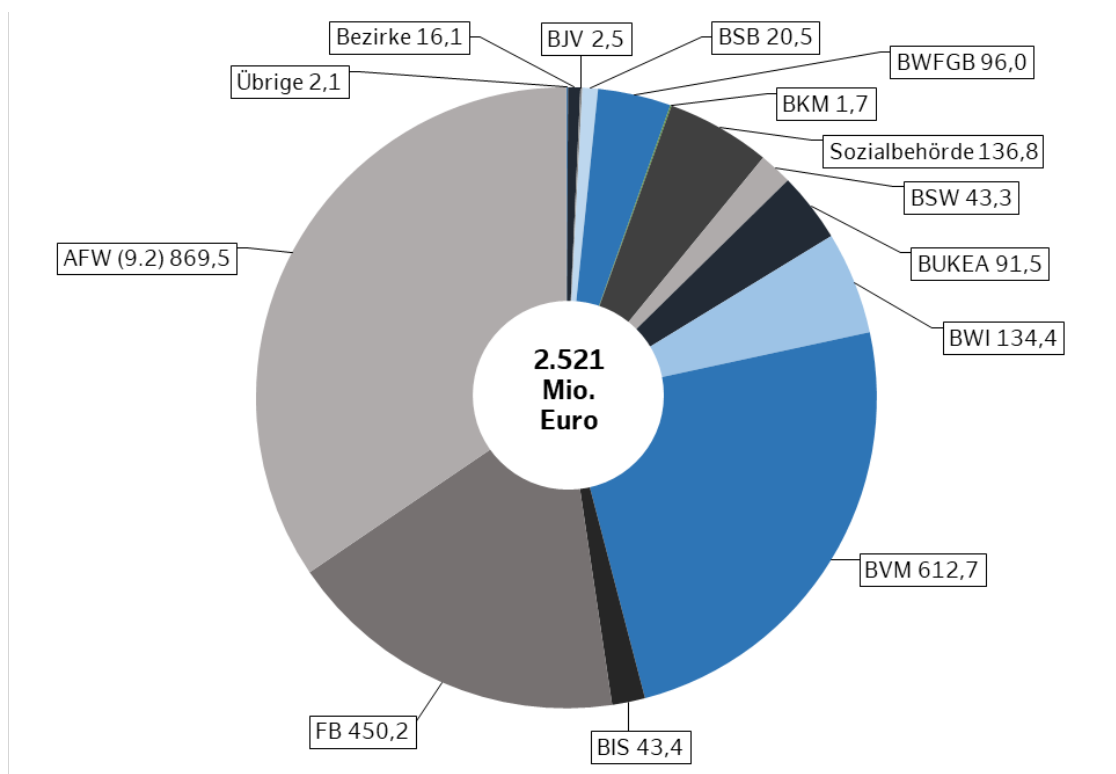


Abbildung 19: Auszahlungen für Investitionen und Darlehen 2024 nach Einzelplänen (Mio. Euro)



3.3.2 Saldo aus Finanzierungstätigkeit

Die konkrete Kreditaufnahme orientiert sich am Liquiditätsbedarf und der jeweiligen Kreditmarktlage, die insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmarktzinsen bestimmt wird. Die Grundlage für die

Steuerung der Kreditaufnahme bildet eine Liquiditäts- und Zinsprognose, die fortlaufend aktualisiert wird. In 2021 sind Deckungskredite für die Kernverwaltung in Höhe von 2.668 Mio. Euro am Kapitalmarkt aufgenommen worden, während Deckungskredite im Umfang von 2.183 Mio. Euro fällig wurden. Hieraus resultierte eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 485 Mio. Euro. Um das niedrige Zinsniveau für die Refinanzierung über einen längeren Zeitraum zu sichern, wurden überwiegend mittel- und langfristige Geschäfte mit Festzinsvereinbarungen abgeschlossen.

3.3.3 Berichterstattung zur Kreditaufnahme und Entwicklung des Schuldenstandes

Aufgrund der in 2021 erfolgten Nettokreditaufnahme in Höhe von 485 Mio. Euro ergibt sich für die Kernverwaltung zum Ende des Haushaltsjahres 2021 ein Schuldenstand in Höhe von rund 25.491 Mio. Euro.

Beim Sondervermögen Schulimmobilien erfolgt die Finanzierung der vorgesehenen Schulbautätigkeiten durch ein vom Kernhaushalt gewährtes Darlehen. Über den Kapitalmarkt werden nur noch fällige Schulden refinanziert. Der Schuldenstand zum Jahresende 2021 betrug 1.594 Mio. Euro. Für das Sondervermögen „Stadt und Hafen“ ist seit dem Jahr 2019 eine Netto-Kreditaufnahme nicht mehr vorgesehen. Der Schuldenstand dieses Sondervermögens betrug zum Jahresende 2021 260 Mio. Euro.

3.3.4 Entwicklung der Eventualverbindlichkeiten

Zur Umsetzung fachpolitischer Ziele in verschiedenen Aufgabenbereichen übernimmt die Stadt Sicherheitsleistungen in Form von Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen nach § 41 Absatz 1 LHO.

Zum 31. Mai 2022 betrug der Gesamtumfang der Sicherheitsleistungen rund 12.300 Mio. Euro (Fremdwährungskredite wurden in Euro umgerechnet).

Die größten Teilpositionen entfallen auf

- die hsh finanzfonds AöR mit rund 3.321 Mio. Euro,
- HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH mit rund 2.917 Mio. Euro,
- die Hamburg Energienetze GmbH mit 1.379 Mio. Euro,
- die hsh portfoliomanagement AöR mit rund 547 Mio. Euro,
- den Bereich Wohnungsbau (insbesondere die Hamburgische Investitions- und Förderbank), mit rund 447 Mio. Euro,
- die Garantien zur Absicherung überlassener Leihgaben zugunsten der Museumsstiftungen öffentlichen Rechts und der Deichtorhallen Hamburg GmbH in Höhe von rund 423 Mio. Euro,
- die Garantie in Höhe von 400 Mio. Euro gegenüber der Hamburgischen Investitions- und Förderbank für Förderprogramme zum Abfedern der finanziellen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie bei KMUs und in den Bereichen Sport und Kultur (Laufzeitende ist der 30.06.2022),
- den Bereich Wirtschaftsförderung (Bürgschaftsgemeinschaften, Kreditkommission) mit rund 227 Mio. Euro sowie
- die 2. IVFL Immobilienverwaltung für Forschung und Lehre Hamburg GmbH & Co. KG mit rund 223 Mio. Euro.

Gegenüber dem im Finanzbericht 2021/2022 ausgewiesenen Stand des Gesamtumfangs der Sicher-

heitsleistungen aus Bürgschaften und Garantien (13.278 Mio. Euro), hat sich der Umfang der Sicherheitsleistungen bis zum 31. Mai 2022 um 978 Mio. Euro verringert. Gegenüber dem Abschluss des Bürgschaftsregisters per 31. Dezember 2021 (Gesamthaftungsumfang rund 12.252 Mio. Euro) hat sich der Umfang der Sicherheitsleistungen bis zum 31. Mai 2022 um 48 Mio. Euro erhöht. Dies ergibt sich aus dem Saldo, der aus dem Auslaufen von Sicherheitsleistungen und der Übernahme von weiteren Sicherheitsleistungen entstanden ist.

Die Abgänge sind überwiegend durch die Rückführung von Finanzierungen der hsh portfoliomanagement AöR, der hsh finanzfonds AöR und der Rückführung besicherter Darlehen der HSE Hamburger Stadtentwässerung AöR geprägt. Zu erwähnen ist, dass die hsh finanzfonds AöR in der zweiten Jahreshälfte 2022 durch Aufspaltung aufgelöst wird und sich ihr Obligo auf null verringern wird. Die Zugänge betreffen den Bereich der Wirtschaftsförderung, die Hamburger Energienetze GmbH, die 2. IVFL für Forschung und Lehre GmbH & Co. KG sowie die Museumsstiftungen öffentlichen Rechts und die Deichtorhallen Hamburg GmbH. Die Zugänge im Bereich der Wirtschaftsförderung beruhen auf den wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid19-Pandemie und der damit verbundenen Übernahme neuer Landesbürgschaften und des neuen Förderprogrammes Hamburg-Kredit Mikro. Die Zugänge der Hamburg Energienetze GmbH dienen der Bereitstellung von Mitteln für Investitionen in den HEG-Tochtergesellschaften Stromnetz Hamburg GmbH und Gasnetz Hamburg GmbH. Der Zugang der 2. IVFL für Forschung und Lehre GmbH & Co. KG diene der Absicherung von Darlehensaufnahmen für unternehmenseigene Investitionen des städtischen Hochbauvorhabens „Haus der Erde“. Der Zugang bei den Museumsstiftungen des öffentlichen Rechts und der Deichtorhallen Hamburg GmbH im Vergleich zum Stand im Finanzbericht 2021/2022 ist aufgrund der mittlerweile wieder anlaufenden Ausstellungen mit neu abzusichernden Objekten zurückzuführen.

Da Bürgschaftsübernahmen mit der Unterzeichnung der Urkunde wirksam werden, wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2022 eine weitere Haftungsübernahme, der „Hamburg-Kredit Universal“ in Höhe von 100 Mio. Euro mit abgebildet. Dieses Kreditprogramm soll entsprechend auf die Liquiditätsbedürfnisse wirtschaftlich stabiler mittelständischer Unternehmen aus Gewerbe und Handwerk sowie Freiberufler eingehen.

3.3.5 Globale Minderkosten / -auszahlungen und zentrale Reservepositionen

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung ist häufig noch nicht absehbar, bei welchen Positionen Kostenermächtigungen im Laufe der Bewirtschaftung nicht in Anspruch genommen werden können oder müssen. Daher werden globale Minderkosten (GMK) bzw. globale Minderauszahlungen (GMA) in einem vertretbaren Umfang geplant. Die Summe dieser Globalpositionen soll für die Planjahre 2023 und 2024 einen Anteil von 3 % an den Gesamt-Kosten bzw. -Auszahlungen für Investitionen bzw. Darlehen je Einzelplan nicht überschreiten. Durch die Ausbringung dieser GMK / GMA von 3 % wird den in Abschnitt 1 und 4 beschriebenen Unsicherheiten im aktuellen Planungszeitraum Rechnung getragen. Auch für die anschließenden Jahre des Finanzplanungszeitraums können globale Minderpositionen in Höhe von 3 % geplant werden.

Tabelle 12: Globale Minderkosten nach Einzelplänen (Mio. Euro)

Einzelplan		2023	2024	2025	2026
1.1	Senat und Personalamt	-3,7	-2,9	-2,9	-2,2
1.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	-3,5	-3,6	-3,6	-3,6
1.3	Bezirksamt Altona	-3,0	-3,0	-3,0	-3,0
1.4	Bezirksamt Eimsbüttel	-2,5	-2,5	-2,5	-2,5
1.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	-3,3	-3,3	-3,3	-3,3
1.6	Bezirksamt Wandsbek	-3,8	-3,8	-3,8	-3,8
1.7	Bezirksamt Bergedorf	-1,8	-1,9	-1,9	-1,9
1.8	Bezirksamt Harburg	-2,0	-2,0	-2,1	-2,1
1.2-1.8	Bezirksämter	-19,9	-20,0	-20,0	-20,1
2.0	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	-21,2	-21,3	-20,8	-20,8
3.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	-102,7	-105,6	-108,0	-108,6
3.2	Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	-43,2	-43,3	-44,3	-44,6
3.3	Behörde für Kultur und Medien	-12,3	-12,5	-12,2	-12,8
4.0	Sozialbehörde	-137,8	-140,1	-142,2	-145,1
6.1	Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen	-11,0	-11,3	-11,4	-11,3
6.2	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft	-11,1	-11,2	-11,1	-11,2
7.0	Behörde für Wirtschaft und Innovation	-7,7	-7,7	-7,7	-7,7
7.1	Behörde für Verkehr und Mobilitätswende	-15,0	-15,0	-15,0	-15,0
8.1	Behörde für Inneres und Sport	-49,7	-49,6	-49,9	-50,1
9.1	Finanzbehörde	-15,2	-15,2	-15,3	-15,5
9.2	Allgemeine Finanzwirtschaft	-50,0	-50,0	-50,0	-50,0
Insgesamt		-500,5	-505,6	-510,8	-514,7

Tabelle 13: Globale Minderauszahlungen nach Einzelplänen (Mio. Euro)

Einzelplan		2023	2024	2025	2026
6.1	Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
6.2	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft	-0,7	-0,7	-0,7	-0,7
7.0	Behörde für Wirtschaft und Innovation	-3,9	-3,9	-3,8	-3,8
Insgesamt		-4,8	-4,8	-4,7	-4,7

3.3.6 Sondervermögen Schnellbahnausbau

Dem Sondervermögen Schnellbahnausbau sollen in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 insgesamt 900 Mio. Euro zugeführt werden. Mit dieser Zuführung wird der Schnellbahnausbau in der FHH - auch vor dem Hintergrund erwarteter Baukostenpreissteigerungen - weiter abgesichert. Die eingezahlten Mittel sollen in zukünftigen Haushaltsjahren genutzt werden, um Belastungsspitzen aus der gleichzeitigen Umsetzung mehrere Bauabschnitte abzufedern. Eine Entnahme aus dem Sondervermögen ist in den Planjahren bisher nicht vorgesehen.

3.4 GLOBALE RESERVEPOSITIONEN

Mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2019/2020 wurden die für Zuwanderung und Haushaltsrisiken aus Sozialleistungen zentral vorgehaltenen Reserven im Wesentlichen auf die zuständigen Einzelpläne verteilt. Mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2021/2022 wurde daher lediglich ein Sockelbetrag in einem Produkt **Haushaltsrisiken und Zuwanderung** als Risikovorsorge zentral veranschlagt. Aufgrund des Krieges in der Ukraine und der dadurch ausgelösten Fluchtbewegungen wird diese Veranschlagung in 2023 auf 160 Mio. Euro und in 2024 auf 85 Mio. Euro ggü. der bisherigen Finanzplanung deutlich erhöht.

Die **zentralen Reservemittel Personal** dienen der Risikovorsorge für Personalkosten des Kernhaushalts sowie für Personalkosten von Einrichtungen mit Wirtschaftsplänen und Zuwendungsempfängern, ohne Berücksichtigung von Risiken aus Tarif- und Besoldungserhöhungen.

Die **sonstigen zentralen Ansätze** stellen vor allem eine Risikoposition für nicht konkret erfasste nichtzahlungswirksame Aufwendungen wie z.B. im Zusammenhang mit Pensionsrückstellungen oder Wertkorrekturen dar.

Die **zentrale Verstärkung Erhaltungsmanagement** umfasst konsumtive und investive Ermächtigungen, um die mit der Einrichtung eines stadtweiten, systematischen Erhaltungsmanagements entstehenden künftigen Bedarfe zu finanzieren. Damit können Mittel je nach Planungs- und Realisierungsfortschritt gezielt zugewiesen und eingesetzt sowie das Erhaltungsmanagement sichtbar vorangebracht werden.

Unter der Position **Stärkung Finanzkraft Konzern Hamburg** sind bisher nicht spezifizierte Eigenkapitalzuführungen für Beteiligungen der FHH vorgesehen.

Die zentrale Veranschlagung des Produkts **Konjunkturellen Risiken** dient der Vorbeugung von konjunkturellen Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung der Steuererträge und mit absehbaren Steuerrechtsänderungen.

Mit Beginn der Pandemie in 2020 wurden konsumtive und investive Ermächtigungen zur **Bewältigung der Coronakrise** von der Bürgerschaft bewilligt. Mit der Aufstellung des Haushaltsplans 2021/2022 wurde die zentrale Veranschlagung auf Basis des CNG fortgesetzt, soweit Mittel nicht in den fachlich zuständigen Einzelplänen veranschlagt wurden. Da die Notsituation Ende des Jahres 2022 endet, werden ab 2023 keine weiteren Ermächtigungen veranschlagt.

Die **Allgemeine Zentrale Reserve** dient dazu, nicht vorhergesehene, aber besonders bedeutsame Bedarfe abzudecken und die Handlungsfähigkeit der Stadt in unerwarteten Situationen zu sichern.

Mit der **zentralen Investitionsreserve** wird Vorsorge getroffen für nicht vorhergesehene investive Bedarfe sowie für unabwendbare, sich bereits abzeichnende Mehrbedarfe bei laufenden bzw. anstehenden Investitionsprojekten.

Tabelle 14: Zentrale Reservepositionen des Gesamthaushalts (Mio. Euro)

	2023	2024	2025	2026
Produktgruppe 283.01 Zentrale Ansätze I				
Haushaltsrisiken und Zuwanderung	160,0	85,0	60,0	60,0
Zentrale Reserve Personal	172,8	172,8	171,6	142,0
Sonstige Zentrale Ansätze	180,6	218,6	199,1	277,2
Zentrale Verstärkung Erhaltungsmanagement	25,0	25,0	25,0	25,0
Konjunkturelle Risiken	0,0	188,0	440,0	725,0
Produktgruppe 283.02 Zentrale Ansätze II				
Allgemeine Zentrale Reserve	15,0	15,0	15,0	15,0
Aufgabenbereich 283 (investive Mittel)				
Zentrale Verstärkung Investition	234,0	211,0	90,0	61,0
davon Baumaßnahmen	68,0	69,0	45,0	40,0
davon Investitionszuschüsse	166,0	142,0	45,0	21,0
Zentrale Investition Erhaltungsmanagement	20,0	20,0	20,0	20,0
Stärkung Finanzkraft Konzern Hamburg	100,0	100,0	100,0	100,0
Zentrale Investitionsreserve	25,0	25,0	25,0	25,0
Zentraler Sanierungsfonds Hamburg 2030	10,0	10,0	10,0	10,0

4 Chancen und Risiken der Haushaltsentwicklung im Planungszeitraum

Kosten und Erlöse sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt des Senatsbeschlusses über den Haushaltsplan-Entwurf am 09.06.2022 bekannt waren und hinreichend verlässlich quantifiziert werden konnten, wurden im Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024 und in der Finanzplanung bis 2026 berücksichtigt. Dennoch verbleiben Risiken und Chancen, die zu Abweichungen zwischen der Haushaltsveranschlagung und dem späteren Haushaltsvollzug führen können. Nachstehend werden daher einige wichtige Einflussfaktoren näher erläutert.

4.1 WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung ist momentan aufgrund mehrerer Sonderfaktoren außergewöhnlich unsicher. Die globalen Lieferketten sind erheblich gestört und die Inflation auf dem höchsten Stand seit Jahrzehnten. Insbesondere der kaum prognostizierbare Verlauf der weiterhin bestehenden Corona-Pandemie und des Krieges in der Ukraine werden die weitere Entwicklung prägen. Ganz besonders die Energiepreisentwicklung gilt es zu beobachten. Sollte eine Rezession eintreten, wird dies sowohl die Ertrags- als auch die Aufwandsseite erheblich belasten. Diesem Risiko begegnet der Senat insbesondere, in dem mit dem vorgelegten Haushaltsplan-Entwurf die städtischen Kernfunktionen gezielt gestärkt und damit krisensicher ausfinanziert werden. Die Veranschlagung der zentralen Vorsorgeposition für konjunkturelle Risiken sowie weiterer Reservepositionen stellt eine zusätzliche Risikovorsorge dar.

4.2 ZINSENTWICKLUNG

Angesichts der hohen Inflationsraten in der Eurozone (+8,1 % Stand: Mai 2022) und Deutschland (+7,9 % Stand: Mai 2022) hat die Europäische Zentralbank (EZB) eine geldpolitische Wende eingeleitet und erste Zinserhöhungen nach fast 11 Jahren angekündigt. Zum 1. Juli stellt die EZB die Nettoankäufe von Vermögenswerten im Rahmen der Ankaufprogramme ein. Darüber hinaus kündigte der EZB-Rat eine erste Zinserhöhung um 25 Basispunkte im Juli an und geht ferner von weiteren Zinserhöhungen aus, die abhängig von den Inflationsaussichten auch größer ausfallen können. Vor diesem Hintergrund ist in der Zinsplanung für die Jahre 2023 und 2024 ein Anstieg des Zinsniveaus von 0,50 Prozentpunkten jährlich unterstellt. Um die Risiken für den Haushalt zu begrenzen, die sich aus einer Erhöhung der Zinsen am Kapitalmarkt ergeben können, soll außerdem das Volumen variabel verzinsten Kreditverträge gering gehalten werden. Das Volumen variabel verzinsten Schulden lag zum 31.12.2021 bei 8,1 %. Unter Berücksichtigung der abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte reduziert sich der Anteil auf 1,9 %. Dem Refinanzierungsrisiko soll darüber hinaus durch eine möglichst gleichmäßige jährliche Verteilung der Tilgungsfälligkeiten begegnet werden.

4.3 TARIF- UND BESOLDUNGSENTWICKLUNG

Die aktuell geltenden Tarif- und die geplanten strukturellen Besoldungs- und Versorgungsbezügeanpassungen bis 2023 sind in der aktuellen Veranschlagung berücksichtigt. Darüber hinaus ist im Rahmen der vorgelegten Planung für die Jahre ab 2024 wie in früheren Jahren Vorsorge für eine mittlere jährliche Tarif- und Besoldungssteigerung von 1,5 % getroffen worden. Für die geplanten gesetzliche Regelungen zur Thematik „Amtsangemessene Alimentation“ ist zentral Vorsorge getroffen. Eine Besoldungsanpassung über die in der Versorgungsprognose unterstellte Dynamik (plus 2 % p.a.) hinaus bedeutet hohe zusätzliche Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen.

4.4 BUND-LÄNDER-FINANZBEZIEHUNGEN

Sowohl Chancen als auch Risiken resultieren aus sich verändernden Finanzbeziehungen Hamburg insbesondere im Verhältnis zum Bund. So sind, wie auch bei der vorangegangenen Haushaltsplan-Aufstellung aktuelle sich aus Bundesvorhaben ergebende Steuerrechtsänderungen noch nicht in der Steuererschätzung berücksichtigt worden, auf der die Veranschlagung für den Doppelhaushalt 2023/2024 beruht. Für die Finanzplanungsperiode 2022-2026 belaufen sich die prognostizierten Steuerminder-einnahmen aus diesen Maßnahmen auf knapp 630 Mio. Euro. Dieses Risiko ist in der Position für kon-junktuelle Risiken im Einzelplan 9.2 berücksichtigt worden. Diverse gemeinsam finanzierte Maßnah-men wie beispielsweise der im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie initiierte Pakt für den öf-fentlichen Gesundheitsdienst zeigen, dass in einer engen Kooperation von Bund und Ländern auch finanzielle Chancen für die FHH liegen können.

Anhang

ENTNAHMEPLANUNG SONDERVERMÖGEN ALTERSVERSORGUNG

Langfristige Planung der Haushaltsentlastung durch Entnahme aus den Versorgungs-Sondervermögen, Stand Haushaltsplan 2023/2024														
	fortg. 2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
1. Entwicklung der Haushaltsbelastung ohne Einsatz des Versorgungs-Sondervermögen														
Strukturelle Entwicklung Versorgungsbezüge ⁽¹⁾	1.371,4	1.393,4	1.409,6	1.416,2	1.417,7	1.422,5	1.430,2	1.431,9	1.436,1	1.438,5	1.426,2	1.411,2	1.396,9	1.380,2
Strukturelle Entwicklung Versorgungsbeihilfe ⁽²⁾	243,6	250,9	257,4	262,1	266,0	270,4	275,5	279,4	283,8	287,8	289,0	289,4	290,0	290,0
Strukturelle Entwicklung Zusatzversorgung ⁽¹⁾	127,0	130,6	133,3	134,5	135,1	135,3	135,2	134,7	133,8	133,1	131,8	130,3	128,2	125,6
Strukturelle Entwicklung Versorgungslasten insgesamt	1.742,0	1.775,0	1.800,4	1.812,8	1.818,7	1.828,2	1.840,9	1.846,1	1.853,7	1.859,3	1.847,0	1.831,0	1.815,0	1.795,9
Übliche jährliche Dotierung ⁽³⁾	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Strukturelle Versorgungsbelastung inkl. Dotierungen	1.742,0	1.775,0	1.800,4	1.812,8	1.818,7	1.828,2	1.840,9	1.846,1	1.853,7	1.859,3	1.847,0	1.831,0	1.815,0	1.795,9
2. Geplante Entwicklung der Sondervermögen														
Alterssicherung- Versorgungsfonds														
Bestand zum Jahresanfang	1.030,6	960,3	895,2	811,2	721,5	632,5	542,2	447,5	355,8	264,8	176,6	109,1	66,3	48,1
Erträge SV aus Beiträgen Dritter	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2
Erträge SV aus Eigenbeitrag der Tarifbeschäftigten	23,5	23,8	24,2	24,5	24,9	25,3	25,6	26,0	26,4	26,8	27,2	27,6	28,0	28,5
Zuführungen/Erträge insgesamt	29,7	30,0	30,4	30,7	31,1	31,5	31,8	32,2	32,6	33,0	33,4	33,8	34,2	34,7
Auszahlungen an den Haushalt	-113,5	-101,7	-119,2	-123,6	-121,6	-123,0	-127,6	-124,7	-124,2	-121,6	-101,0	-76,7	-52,5	-33,3
Zinserträge ⁽⁴⁾	13,6	6,6	4,7	3,3	1,4	1,3	1,0	0,8	0,6	0,4	0,2	0,1	0,0	0,0
Bestand zum Jahresende	960,3	895,2	811,2	721,5	632,5	542,2	447,5	355,8	264,8	176,6	109,1	66,3	48,1	49,5
<i>Aufteilung der Auszahlung an den Haushalt:</i>														
Auszahlung als Gewinnausschüttung ⁽⁵⁾	38,4	36,6	35,1	34,0	32,5	32,7	32,9	33,0	33,2	33,4	33,6	33,9	34,3	33,3
Auszahlung als Kapitalrückzahlung ⁽⁵⁾	75,1	65,1	84,1	89,6	89,0	90,3	94,7	91,7	91,0	88,3	67,4	42,8	18,2	0,0
3. Entlastungswirkung														
durch Wegfall Dotierungen insgesamt ⁽⁶⁾	-90,1	-90,1	-90,1	-90,1	-90,1	-90,1	-90,1	-90,1	-90,1	-90,1	-90,1	-90,1	-90,1	-90,1
durch Auszahlungen insgesamt	-113,5	-101,7	-119,2	-123,6	-121,6	-123,0	-127,6	-124,7	-124,2	-121,6	-101,0	-76,7	-52,5	-33,3
Entlastung insgesamt	-203,6	-191,8	-209,3	-213,8	-211,7	-213,1	-217,7	-214,8	-214,3	-211,7	-191,1	-166,8	-142,6	-123,4
Im Ergebnis bewirkte strukturelle Belastungslinie	1.538,4	1.583,2	1.591,1	1.599,0	1.607,0	1.615,1	1.623,1	1.631,3	1.639,4	1.647,6	1.655,8	1.664,1	1.672,4	1.672,4

- (1) Datengrundlage: Prognose 2021 des Personalamtes, Datenstand 31.12.2020; abgebildet wird die erwartete strukturelle Entwicklung der Versorgungsausgaben ohne eintretende Tarif- und Besoldungsanpassungen ab 2022.
- (2) Prognostiziert unter der Annahme, dass der strukturelle Anstieg der Versorgungsbeitragsausgaben leicht über dem strukturellen Anstieg der laufenden Versorgungszahlungen liegen wird.
- (3) Dotierungswerte auf Basis des Haushaltsplans 2019/2020
- (4) Wertpapier- und Zinserträge abzgl. betrieblicher Aufwendungen. Bis 2026 wird die konkrete Planung der Sondervermögen zugrunde gelegt. Ab 2027 wird von durchschnittlichen Zinserlösen in Höhe von 0,25 % des Jahresanfangsbestandes ausgegangen
- (5) Soweit die Auszahlung an den Haushalt aus Überschüssen der Sondervermögen erfolgt, stellt sie doppelseitig einen Beteiligungserlös dar und entlastet sowohl die Ergebnis- als auch die Finanzrechnung. Soweit die Auszahlung eine Entnahme des Eigenkapitals, gebildet aus in früheren Jahren zugeführten Einlagen, darstellt, ist sie als Investitionseinnahme abzubilden, die nur die Finanzrechnung entlastet.
- (6) Bis 2019 sind summarisch Dotierungen bis zu 90,1 Mio. Euro jährlich als Zuführungen des Haushalts weggefallen, davon rund 85 Mio. Euro aus den Dotierungen Versorgungsrücklage (Reduzierung Versorgungsniveau und 0,2%-Anteil Besoldung bis 2019)





Hamburg | Finanzbehörde

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg
Telefon: +49 40 / 4 28 23-16 62
www.hamburg.de